

# Die Simonie im frühen Mittelalter \*

Von Dr. Hans Meier-Welcker, Bonn

Das Fehlen einer Geschichte der Simonie, überhaupt einer ihr Wesen, ihre Bedeutung in der Gesellschaft und Kirche monographisch erfassenden historischen Untersuchung wird in der Literatur oft festgestellt.<sup>1</sup> Bei ihrer gelegentlichen Behandlung ist manches Wichtige und Richtige über die Simonie gesagt worden. Es sind aber auch Irrtümer unterlaufen und verfehlte Urteile ausgesprochen worden, zumal dann, wenn die Simonie nur in einem zeitlichen Ausschnitt gesehen wurde. So ist manches erst dem Simoniebegriff des 11. Jahrhunderts zugeschrieben worden, was ihm längst vorher zugehört hat. Auffallend ist, wie wenig die *Lehre* von der Simonie historisch behandelt worden ist. Allerdings wurde die Lehre weit ins Mittelalter hinein kaum entwickelt. Die Gründe hierfür werden uns be-

\* Gesamtdarstellung Diss. Tübingen 1952, Maschinenschr., in der Gliederung: I. Begriff und Erscheinung der Simonie in ihrer Entwicklung bis zu Gregor d. Gr. und in seiner Zeit. II. Die Wechselwirkungen zwischen Simonie, kirchlichem Wahlrecht, Einsetzung der Bischöfe und Eigenkirchentum von der Spätantike bis zur Zeit der Karolinger. III. Die Simonie unter der Einwirkung der karolingischen Reform und unter dem Einfluß des Benefizialwesens im 9. Jahrhundert. IV. Die Simonie im 10. und 11. Jahrhundert und ihre Bekämpfung durch die Reformbewegung vor dem Investiturstreit. V. Die Auffassungen von der Simonie bei Petrus Damiani und Humbert von Silva Candida und die Wende zum Investiturstreit.

<sup>1</sup> Eine eingehendere historische Behandlung der Simonie liegt nur für die Frühzeit in einer Washingtoner Dissertation von N. A. Weber vor: *A History of Simony in the Christian Church, from the beginning to the death of Charlemagne* (814), Baltimore 1909. Tatsächlich ist diese Studie nur bis zum Tode Gregors d. Gr. durchgeführt und für die Zeit bis 814 ein Überblick angeschlossen. Die Arbeit *schildert* den Kampf der Kirche zur Überwindung der Simonie und ist von einem moraltheologischen Akzent bestimmt. Der Schilderung der simonistischen Zustände werden die Bemühungen der Päpste und die Gesetzgebung der Konzilien chronologisch gegenübergestellt, ohne daß die Probleme behandelt werden. Die Studie kann aber mit ihrem sorgfältig erarbeiteten und umfänglichen Material im einzelnen bis zum Ausgang der Antike als Grundlage dienen.

schäftigen. In der Dogmatik wird die Simonie kaum erwähnt. Die Moraltheologie behandelt die Simonie im allgemeinen kurz und geht dabei von der Kanonistik aus. Denn hier hat die Behandlung der Simonie seit dem Investiturstreit ihre lehrmäßige Ausbildung erfahren.

Wir haben zu fragen, was in der Simonie von der geistigen, kirchlichen, politischen und nicht zum wenigsten von der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Zeit zum Ausdruck kommt. So wird die Simonie aus den Bedingungen der Zeit heraus zu verstehen sein. Historisch wichtig sind diese Bedingungen auch für die Begriffsbildung der Simonie. Wir stehen vor der Tatsache, daß sich die Kirche durch Jahrhunderte hindurch immer wieder bemüht hat, das Übel der Simonie auszurotten. Es ist ihr durch das ganze Mittelalter hindurch nie gelungen. Gewisse Formen der Simonie wurden während des frühen Mittelalters vielmehr zu einem festen Brauch. Dies muß tiefere Gründe haben als nur die moralischen Mängel des Menschen. Zweifellos waren auch gewisse Formen der Simonie für die Kirche, den Klerus und die Laien nur ein Übel, aber die Simonie des Mittelalters hat noch andere Erscheinungsweisen, die sich aus politischen, sozialen und wirtschaftlichen Faktoren ergeben haben und nicht einem moralischen Urteil schlechthin unterliegen. Auch darf man diese Verhältnisse nicht so sehr unter einem sittengeschichtlichen Aspekt sehen. Wie sehr das Erscheinungsbild der Simonie von den allgemeinen rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen bestimmt ist, wurde in einzelnen Zügen längst erkannt.<sup>2</sup> Deutlicher haben diese Zusammenhänge Heinrich Böhmer und nach ihm Johannes Haller<sup>3</sup> aufgezeigt. Es ist aber erforderlich, die Simonie als Begriff und Erscheinung in ihren Umweltbedingungen eingehender zu untersuchen.

Bei der Behandlung der Entwicklung des Begriffs der Simonie bestehen besondere Schwierigkeiten, weil der in der Kirche entwickelte Begriff und die Auffassung von Simonie unter den Laien sowohl wie im Klerus sich in einer langen Periode nicht decken. Es kommt hinzu, daß der Begriff hinsichtlich seines Inhaltes zeitweise auch in der Kirche umstritten ist. Auch wechselt die Bedeutung des Begriffsinhaltes bezüglich der einzelnen simonistischen Vergehen. Man muß den Begriff mit den Erscheinungsweisen der Simonie zusammen sehen, da seine Ausbildung vielfach von daher bestimmt wurde. Zuweilen trat die Theorie von der Simonie auch in der Kirche zurück hinter aktuellen kirchlichen Interessen, etwa wenn ein Herrscher besonders respektiert werden mußte oder man den König gegen die Großen brauchte.

Von der Spätantike geht diese Untersuchung aus und führt bis zum Investiturstreit. In der Zeit Gregors d. Gr. beginnt das germanische Element an Bedeutung zu gewinnen, wenn es auch erst allmählich zur vollen Aus-

<sup>2</sup> z. B. S. Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter I, S. 95 (1839). C. Mirbt, Publizistik (1894) S. 370.

<sup>3</sup> H. Boehmer, Das Eigenkirchentum in England in: Texte und Forschungen z. engl. Kulturgesch. Festgabe f. F. Liebermann (1921) und J. Haller, Papsttum II, 1 (1939) S. 247 ff.

wirkung kommt. Das Zusammentreffen germanischer Anschauungen mit römischer Überlieferung wird auch auf unser Thema hin zu prüfen sein. Da die Entwicklung des hier bearbeiteten Zeitabschnittes in den Investiturstreit übergeht, muß die Vorgeschichte dieses Kampfes in unsere Betrachtung einbezogen werden, während die große Auseinandersetzung selbst zum Ausgang einer neuen Phase in der Geschichte der Simonie wurde. Räumlich ist unsere Untersuchung abgegrenzt auf die christlich-germanischen Gebiete und den Wirkungsbereich Roms als Haupt des christlichen Westens. Denn die Simonie soll besonders auf den Einfluß hin geprüft werden, der vom germanischen Element ausgegangen ist, das für die Erscheinungsformen der Simonie und mittelbar auch für die Ausbildung des Begriffs der Simonie im einzelnen bestimmend geworden ist.

## 1.

Die Väter des 4. Jahrhunderts haben in Simon Magus nach der Apostelgeschichte (8,9—24) den ersten Täter des Übels gesehen, das man später Simonie genannt hat. Die „Simonie“, deren Auftreten schon gegen die Mitte des 3. Jahrhunderts festgestellt wird,<sup>4</sup> breitete sich aber erst aus, als das Christentum zur Staatsreligion im römischen Reich geworden war.<sup>5</sup> Früheste Verbote und Strafbestimmungen gegen Simonie oder der Simonie ähnliche Handlungen finden wir bereits im 4. Jahrhundert, so im Kan. 48 der Synode von Elvira (Anf. 4. Jahrh.),<sup>6</sup> in dem die Abgabe von Geschenken bei der Taufe verboten wird, und im Kan. 30 der „Apostolischen Kanones“, in dem verfügt wird, daß Bischöfe, Priester und Diakone, die ihre Würde durch Geld erlangten, samt dem Ordinator abgesetzt und aus der Kirche ausgeschlossen werden sollten.<sup>7</sup> In den nächsten Jahrhunderten wurden die Strafbestimmungen gegen Simonie von kirchlicher und staatlicher<sup>8</sup> Seite immer häufiger. Das Konzil von Chalcedon 451 verurteilte im 2. Kanon die Erteilung von Weihen und die Vergebung von Kirchenämtern für Geld und verfügte die Absetzung von auf diesem Wege Geweihten oder Angestellten.<sup>9</sup> Gelasius I. (492—496) und spätere Synoden haben das Verbot, für Spendung der Sakramente Gaben zu empfangen, auf Gebühren eingeschränkt.<sup>10</sup> Welches Ausmaß der geistliche Ämterkauf in der Spätantike angenommen hat, wird Ende des 5. Jahrhunderts deutlich aus einem hiergegen gerichteten für Italien ergangenen Erlaß des Kaisers Clycerius, in dem festgestellt wird, daß der größte Teil der Bistümer nicht

<sup>4</sup> A. Leinz, Die Simonie (1902) S. 4.

<sup>5</sup> Während des Investiturstreites hat Kardinal Deusdedit den Beginn der Simonie in der Zeit gesehen, als die Kirche reich wurde. M. G. Ldl. II, 301 (Kap. 1 § 2).

<sup>6</sup> J. C. v. Hefele, Conciliengesch. I (1873) S. 177.

<sup>7</sup> Ebenda S. 809.

<sup>8</sup> Vgl. Hinschius, Kirchenrecht V (1895) S. 161.

<sup>9</sup> J. C. v. Hefele, Conciliengesch. I (1873) S. 506.

<sup>10</sup> A. Leinz, Die Simonie (1902) S. 11.

durch Verdienst erworben, sondern für Geld vergeben werde.<sup>11</sup> Diese Verhältnisse entwickelten sich trotz der entgegenstehenden strengen Auffassung der Kirche. Wurde Simon Magus schon im dritten Jahrhundert an der Spitze der Häretiker geführt, ohne allerdings unter seinen Verirrungen sein Ansinnen gegenüber Petrus (Apostelgesch. 8,19) zu erwähnen,<sup>12</sup> so wird seit der Mitte des 6. Jahrhunderts das Verbrechen der Simonie als „simoniaca haeresis“ bezeichnet und „bald galt die Simonie als die gefährlichste aller Häresien“.<sup>13</sup>

Wir haben hier festzustellen, daß bereits vor der Bildung des Terminus „Simonie“ für diesen Begriff ein Inhalt bereit gestellt wird, der über den Vorgang mit Simon Magus in der Apostelgeschichte hinausgeht. Der Begriff der Simonie hat sich über das Adjektiv „simonistisch“ gebildet, das bei Pelagius I. (556—561) auftritt<sup>14</sup> und dann von Gregor d. Gr. häufig in seiner Korrespondenz gebraucht wird. Man kann nicht sagen, daß sich der Begriff schon vor Gregor d. Gr. erweitert habe,<sup>15</sup> weil er noch nicht bestand, aber man ging über die Verurteilung des Handelns von Simon Magus hinaus. Bei diesem ging es um den Empfang des heiligen Geistes durch Handauflegen, wofür er Geld anbot. In der Geschichte der Simonie ist es einer der einschneidendsten Vorgänge, der sich bereits in der Spätantike vollzogen hat, daß man mit dem Aufkommen des Wortes „simonistisch“ nicht mehr nur von einem übernatürlichen Gut sprach, sondern auch natürliche, mit einem übernatürlichen Gut verbundene Sachen einbezog. Denn darum handelt es sich bei den kirchlichen Ämtern und Funktionen. Und weiterhin handelt es sich nicht nur um einen Vorgang unter Geistlichen, sondern auch zwischen Klerikern und Laien, insofern diese Kirchenstellen vergaben. Aus dem Gebiet des göttlichen und Naturrechtes, von dem aus Petrus das Ansinnen des Magiers Simon verurteilt hatte, war die frühe Entwicklung bereits in den Bereich des Kirchenrechtes hinübergetreten, in dem in der Zukunft die sich ändernden Bestimmungen der Simonie aus den positiven Rechtsetzungen hervorgingen. Wenn es schon im 3. Jahrhundert aufgekommen war, daß für die Konsekration von Kirchen und für die Übersendung von Hostien und geweihtem Öl von den Bischöfen Gebühren erhoben wurden und Geistliche für die Spendung von Sakramenten und Sakramentalien, bei Trauungen und Beerdigungen Abgaben verlangten, so kamen die dagegen erlassenen Verbote dem Wesen der ursprünglichen Verurteilung des Simon Magus nahe. Aber die unlösliche Verbindung von übernatürlichem mit natürlichem Gut führte auch hier in den Bereich des kirchlichen Rechtes hinüber. Die dem Begriff der Simonie innewohnende Problematik wird bereits deutlich.

<sup>11</sup> Migne P. L. 56, 896. — Über die Rolle des Geldes bei Papstwahlen im 5. Jahrh. siehe J. Haller, Papsttum Bd. I (neue Ausg. 1950) S. 217 u. 236 mit Anm.

<sup>12</sup> J. Leclercq, Studi Gregoriani I (1947) S. 523/24.

<sup>13</sup> E. Hirsch, Arch. f. kath. Kirchenrecht 86. Bd. (1906) S. 4. Siehe dazu M. G. Conc. I aev. Merov. S. 135 Kap. 28.

<sup>14</sup> Liber Pont. ed. Duchesne I S. 303. Vgl. Leinz, Simonie (1902) S. 3 u. 4.

<sup>15</sup> Vgl. A. Leinz, Die Simonie (1902) S. 12.

Zur Zeit Gregors d. Gr. und besonders durch ihn selbst ging die Entwicklung in der Ausweitung dessen, was man allmählich unter Simonie verstand, weiter. Gregor hat sich während seines ganzen Pontifikats mit der Simonie auseinandergesetzt. Seine Briefe zeugen von ihrer allgemeinen Verbreitung.

Gregor I. spricht in Fortführung des im 6. Jahrhundert aufgekommenen Brauches in seinen Briefen stets von der simonistischen Häresie. An Virgilius von Arles formulierte er 595: „Et cum prima simoniaca haeresis sit contra sanctam Ecclesiam exorta, cur non perpenditur, cur non videtur quia eum quem quis cum pretio ordinat provehendo agit ut haereticus fiat?“<sup>16</sup> An mehreren Stellen, so in einer Homilie,<sup>17</sup> charakterisiert Gregor die Simonie als Häresie. Diejenigen, die den heiligen Geist nur für Geld übertragen, sind den Händlern gleich, die Jesus aus dem Tempel vertrieben hat. „Hinc est enim quod sacri canones simoniacam haeresim damnant.“ Hierbei wird Simon Magus nicht erwähnt. Die „Simonie“ wird also biblisch grundsätzlich noch anders begründet als durch den Vorgang zwischen Petrus und Simon Magus. In fast gleichlautender Weise verurteilt Gregor schon in seinen Briefen an die Bischöfe Griechenlands und Galliens die Simonie nach dem Matthäus-Evangelium (21,12 und 10,8).<sup>18</sup> Wenn auch Jesu Auftreten im Tempel in nahe innere Verbindung mit der Zurückweisung des Magiers Simon durch Petrus gebracht wird, so bedeutet doch dieses Hereinnehmen des Tempelvorganges in den sich bildenden Begriff der Simonie ein wichtiges Moment, weil dadurch jede händlerische Tätigkeit mit geistlichen Gütern und auf jede Weise geübt als Simonie verurteilt wird. Wir können dies in der weiteren Entwicklung im einzelnen in der praktischen Anfüllung des Simoniebegriffs verfolgen.

Es hatte sich der Brauch entwickelt, bei der Aufnahme ins Kloster eine bestimmte Summe für den Lebensunterhalt zu fordern. Dabei entstand die Gefahr, daß bei der Aufnahme nicht nur die Zahlung einer solchen Sustainationssumme entscheidend war, sondern daß jemand vornehmlich aufgenommen wurde, weil er eine hohe Summe zahlte. Gregor d. Gr. verbot das Fordern von Geldsummen bei der Aufnahme in den Ordensstand. Dieses Verbot wurde seit Beginn des 7. Jahrhunderts auch von Synoden ausgesprochen. Im Jahre 594 wandte sich Gregor in einem Brief an den Bischof Januarius von Cagliari (Sardinien) gegen Zahlungen bei der Schleierung von Nonnen im Zusammenhang mit dem Verbot von Abgaben bei verschiedenen geistlichen Handlungen (Weihen, Vermählungen).<sup>19</sup> In einem Brief an den gleichen Bischof von 598 sprach sich Gregor gegen Geldforderungen bei der Gewährung von Begräbnissen in oder nahe bei Kirchen aus,<sup>20</sup> die wegen des wirksameren Beistandes durch die Nähe der Reliquien

<sup>16</sup> Migne P. L. 77, 784. Vgl. auch Migne P. L. 77, 800 f.

<sup>17</sup> Migne P. L. 76, 1145.

<sup>18</sup> Migne P. L. 77, 801.

<sup>19</sup> Migne P. L. 77, 699.

<sup>20</sup> Migne P. L. 77, 940 f.

und des Altares erstrebt wurden.<sup>21</sup> Auch fränkische Synoden haben sich gegen die Zahlungen für solche Begräbnisplätze gewandt. Gregor spricht bei diesen Verboten nicht von Simonie, aber sie werden in dem gleichen Geiste ausgesprochen, in dem er den Kampf gegen die Simonie geführt hat, und bestimmen in der zukünftigen Entwicklung die materielle Erweiterung des Simoniebegriffs. Der unmittelbare Zusammenhang der Rolle des Geldes bei jeder Art geistlicher Handlungen mit der eigentlichen Simonie wird deutlich, wenn Gregor Zahlungen verbietet für das Ablesen der Namen von Weihkandidaten, für das Singen des Evangeliums, für die Ausstellung von Ordinationsurkunden oder ähnliches und dabei schreibt: „Sicut non debet episcopus manum, quam imponit, ita minister vel notarius in ordinatione eius vocem vel calamum vendere.“<sup>22</sup> Die Entwicklung zum Begriff der *simonia iuris humani sive ecclesiastici* ist hier schon in vollem Gange und bildet bereits die einzelnen materiellen Bestandteile vor. Diese Entwicklung mußte kommen, nachdem in der Vorstellung von Simonie dem Umgang mit dem rein geistigen Gut natürliche Güter als *supernaturali annexum* verbunden wurden.

Wichtiger noch als die Ausweitung der *merx simoniaca* ist aber für die weitere Entwicklung des Simoniebegriffs die Differenzierung der simonistischen Mittel. Schon Hieronymus hatte (im Kommentar zum Titusbrief 1,5) festgestellt, daß die Bischöfe die Weihen nicht immer nach den reinen Erfordernissen der Kirche erteilten, „sed quos vel ipsi amant, vel quorum sunt obsequiis deliniti: vel pro quibus majorum quispiam rogaverit, et, ut deteriora taceam, qui ut clerici fierent, muneribus impetrarunt.“<sup>23</sup> Hier kündigt sich die Erweiterung des Simoniebegriffs hinsichtlich der simonistischen Mittel und Wege über das Geldgeschäft hinaus auf persönliche Bemühungen jeder Art, Beziehungen, Dienstleistungen, Empfehlungen und Gefälligkeiten an, welche Gregor I. in drei Gruppen gefaßt hat, auf die man im 9. Jahrhundert wieder zurückgegriffen hat und die, besonders im 11. Jahrhundert, den begrifflichen Maßstab in der Beurteilung simonistischer Kaufmittel gegeben haben.<sup>24</sup> In seiner Mahnung an die Bischöfe von Epirus hat Gregor auf die verschiedenen Formen der Beeinflussung und die persönlichen Gesichtspunkte, die zur Ordination führten, hingewiesen.<sup>25</sup> Entscheidend für die Einteilung des *pretium simoniacum* wurde Gregors Feststellung in einer Homilie bei der Erklärung von Isaias 33,15. Er spricht von der Simonie *omni munere* und fährt fort: „quia aliud est munus ab obsequio, aliud munus a manu, aliud munus a lingua. Munus quippe ab obsequio est subjectio indebite impensa,

<sup>21</sup> Vgl. auch Gregors d. Gr. *Dialogi* IV, Kap. 50, Migne P. L. 77, 412.

<sup>22</sup> Angef. bei A. Leinz, *Die Simonie* (1902) S. 68. Vgl. auch *Corp. iur. can. Decreti sec. Pars. c. 4, C. I, q. 2.*

<sup>23</sup> Migne P. L. 26, 596 f.

<sup>24</sup> Es ist wohl ein Irrtum von Heinrich Mitteis zu meinen „die Begriffe der *simonia a lingua* und *ab obsequio*“ seien zur Zeit Gregors VII. „erfunden“ worden, wie er in „*Der Staat des hohen Mittelalters*“ 3. Aufl. (1948) S. 226 schreibt.

<sup>25</sup> Migne P. L. 77, 801.

munus a manu pecunia est, munus a lingua favor.“<sup>26</sup> Diese Einteilung enthält eine Erweiterung des Simoniebegriffs, insofern sie eindeutig über die ursprüngliche Verurteilung der Rolle des Geldes oder Geldeswertes bei den divinae res<sup>27</sup> hinausgeht und die Verdammung jeder für den Ordinator, Nominierenden oder später Investierenden mit Vorteilen verbundenen Übertragung von geistlichen Würden als Simonie begründet. Bei der Gegensätzlichkeit kirchlicher Erfordernisse und weltlicher Interessen, die aber in der politischen Religiosität des Mittelalters zugleich eng verflochten sind, wurde Gregors Bestimmung des pretium simoniacum auch zum Ausgangspunkt für den späteren Kampf gegen die Laieninvestitur. Denn diese konnte praktisch jedenfalls kaum ohne den Gesichtspunkt des obsequium auch als subjectio indebite impensa erfolgen und kaum ohne Empfehlung und Fürsprache geschehen. Hierin überhaupt Simonie zu sehen, war natürlich erst möglich, nachdem man sie nicht nur im rein geistigen Vorgang der Weihe verstand, sondern die Amtsübertragung als spirituali annexum einbezog.

Wie die Laieninvestitur bis zum Investiturstreit zu einer im Abendland weit verbreiteten und gefestigten Einrichtung wurde, so treffen wir die Simonie bereits in der Spätantike allgemein an. Diese Erscheinung ist nicht nur ein „Laster“ und „Mißbrauch“. Es kann doch nicht übersehen werden, daß etwa Gregor d. Gr. häufig in seinen Briefen feststellt, in den Gebieten der Adressaten seien alle durch Simonie zu ihrer geistlichen Würde gelangt. Wir haben deshalb auch den Grund für die allgemeine Verbreitung der Simonie nachzugehen.

In der römischen Kaiserzeit war es teilweise gesetzlich vorgeschrieben, im übrigen aber allgemein üblich, bei Übernahme eines öffentlichen Amtes oder einer Priesterstelle eine Geldsumme (honoraria summa) für Kommunalzwecke, etwa Spiele und Bauten in freiwilliger Bemessung oder ein für jedes Amt festgesetztes Kapital zu zahlen.<sup>28</sup> Auch von den Augustalen wird berichtet, daß beim Amtsantritt ein Eintrittsgeld zu entrichten war.<sup>29</sup> Außer solchen Zahlungen flossen in die Priesterkassen auch Vergütungen für die einzelnen religiösen Handlungen.<sup>30</sup> Das Sportelwesen war ein allgemeiner Bestandteil der spätrömischen Verwaltung, deren Apparat vornehmlich nicht von Gehältern, sondern von Gebühren für jede Art Amtshandlungen lebte, die an die Beamten zu entrichten waren.<sup>31</sup> Was liegt näher als anzunehmen, daß sich diese Verhältnisse auf den Bereich der christlichen Kirche übertragen haben? Unter Justinian wurden die Gebühren im ein-

<sup>26</sup> Migne P. L. 76, 1092.

<sup>27</sup> Migne P. L. 76, 1092.

<sup>28</sup> Joachim Marquardt, Römische Staatsverwaltung I, 2. Aufl. S. 180. Tertullian spricht im Apologeticus adv. gentes Kap. 39 von der honoraria summa, wo er eine solche Aufnahmegebühr in die christliche Gemeinde ablehnt. Migne P. L. 1, 533.

<sup>29</sup> Joachim Marquardt, Römische Staatsverwaltung I, 2. Aufl. S. 206.

<sup>30</sup> Theodor Mommsen, Römisches Staatsrecht II, 3. Aufl. S. 66.

<sup>31</sup> Ernst Stein, Geschichte des spätrömischen Reiches I (1928) S. 23 f.

zelen festgelegt, die dem Ordinator bei den verschiedenen Ordinationen zu zahlen waren.<sup>32</sup> Die Entsprechungen zu den Verwaltungsverhältnissen mußten umso mehr zustande kommen, als manche Bischöfe zugleich römische Beamte waren,<sup>33</sup> Bischöfe und andere Geistliche staatliche Titel erhielten<sup>34</sup> und im übrigen mehr und mehr öffentliche Funktionen wie die soziale Fürsorge und Aufgaben der Gerichtsbarkeit übernahmen.<sup>35</sup> Es wurde auch schon von den Evangelien her (Matth. 10,10; Luk. 10,7; 1. Kor. 9,13 und 1. Tim. 5,18) anerkannt, daß derjenige, welcher dem Altare dient, auch vom Altare leben solle. Danach wurden Meßstipendien, Meßstiftungen, Oblationen und auch Stolgebühren und Taxen von der Verurteilung als Simonie ausgenommen. Anfängliche Bestrebungen, Gaben für das Spenden von Sakramenten auszuschließen und dementsprechende Verbote haben sich nicht durchsetzen können. Es mußte schwierig bleiben, die Grenze zwischen einwandfreien Stiftungen und simonistischem Vorhaben zu bestimmen. Dies geht auch daraus hervor, daß schon Basilius von Caesarea in einem etwa 370 geschriebenen Brief an seine Suffraganbischöfe von dem *τέχνασμα* (artificium) spricht, das Geld erst n a c h der Handauflegung zu nehmen.<sup>36</sup> Wie es hiermit zur Zeit Gregors d. Gr. stand, geht aus dem Protokoll der römischen Synode von 595 hervor (aufgenommen unter den Briefen Gregors). Nach dem Vorschlag des Papstes, dem die Versammlung durch Akklamation zustimmte, durfte für Weihens, Pallium und dazu gehörende Urkunden nichts mehr g e f o r d e r t werden, unter welcher Bezeichnung (etwa als *pastillum* = kleiner Imbiß) es auch geschehen möge, dagegen wurde gegen freiwillige Gaben n a c h dem Vollzug der Weihe oder dem Empfang von Urkunden und Pallium nichts eingewandt.<sup>37</sup>

Die spirituelle Anschauung kommt in diesen Zeiten (und das ist auch noch im Mittelalter so geblieben) in Konflikt mit den allgemeinen Bräuchen und jener Wesensart, die weltliche und geistige Güter gleich habhaft ansieht. Der Realismus dieser Menschen darf nicht einer Geringschätzung der *divinae res* gleichgesetzt werden. Vielmehr sehen sie in den geistlichen Gütern in ihrer Weise oft den größten Wert. Weil ihnen die geistlichen Güter so viel wert sind, darum zahlen sie mit Geld und anderen Werten. Das Bewußtsein der Sündhaftigkeit dieses Verhaltens hat sich in der Masse des Volkes nicht entwickelt und konnte bei einer solchen Wesensart nicht aufkommen. Die Simonstelle der Apostelgeschichte berichtet davon, daß es Simon Magus bei dem Ansuchen zur Übertragung des heiligen Geistes darauf ankam, die Befähigung zu erlangen, seinerseits den heiligen Geist zu übertragen (8,19). Hierin sieht Tertullian die eigentliche Sünde, nämlich

<sup>32</sup> Nov. CXXIII, c. 3.

<sup>33</sup> Jacob Burckhardt, Die Zeit Konstantins d. Gr., Gesamtausg. hrg. v. Felix Stähelin 2. Bd. (Stuttgart, 1929) S. 115. Joh. Haller, Papsttum, Bd. I. (neue Ausg. 1950) S. 91.

<sup>34</sup> Th. Klauser, Der Ursprung der bischöflichen Insignien und Ehrenrechte (1949) S. 10 ff.

<sup>35</sup> Ebenda, S. 14.

<sup>36</sup> Migne P. G. 32, 397.

<sup>37</sup> Migne P. L. 77, 1337.

in der Absicht des Mißbrauches, wenn er in *De idololatria* schreibt: „Nam exinde et Simon Magus jam fidelis, quoniam aliquid adhuc de circulatoria secta cogitaret, ut scilicet inter miracula professionis suae etiam Spiritum sanctum per manuum impositionem enundinaret, maledictus ab apostolis de fide ejectus est.“<sup>38</sup> Bei einer solchen Auffassung von Simonie kommt es vor allem auf Gesinnung und Vorhaben an und tatsächlich taucht dieser Gesichtspunkt später immer wieder auf und wird im Mittelalter vorherrschend. Auch wo er unausgesprochen bleibt, ist er oft aus dem Zusammenhang erkennbar. Rechtfertigende Äußerungen über die „Simonie“ haben wir erklärlicher Weise nicht, aber dergleichen schimmert doch zuweilen durch, etwa in dem Brief des Basilius von Caesarea an seine Suffraganbischöfe, wo er davon spricht, daß einige von diesen von den Ordinanden Geld annahmen und dieses Tun mit der Bezeichnung Frömmigkeit verschleierten.<sup>39</sup> Sollte es diese Auffassung von frommem Handeln nicht doch gegeben haben, auch wenn Basilius ein solches Verhalten als besonders schlimm ansieht, weil hier Schlechtes unter dem Scheine des Guten getan würde? Auch Gregor d. Gr. setzt sich in der Pastoralregel mit denen auseinander, die bei ihrem eifrigen Begehren nach einem Vorsteheramt das Apostelwort in Anspruch nehmen: „Si quis episcopatum desiderat, bonum opus desiderat“ (1. Tim. 3,1). Es entspricht der gesamten Wirksamkeit Gregors, wenn er schon am Anfang seines Pontifikats das rechte Verhalten nicht in einem solchen Verlangen sieht, sondern die an einen Bischof zu stellenden sittlichen Forderungen betont.<sup>40</sup>

Religiöse Vorstellungen, die geistliche und weltliche Güter ganz realistisch auf eine Stufe stellen, und wirklicher Mißbrauch zu eigensüchtigen Zwecken gingen naturgemäß ineinander über. Mit dem zeitlichen Fortgang in der Spätantike entsteht nun zunehmend der Eindruck, daß die Verurteilung der Simonie sich nicht so sehr gegen den Kauf und Verkauf von Weihen und kirchlichen Ämtern richtete, als vielmehr gegen die unwürdigen Personen, die hierdurch in ihren Besitz kamen, also gegen deren mißbräuchliche Vorhaben und den dadurch verursachten Schaden für die kirchliche Gemeinschaft. Dieser Aspekt der Simonie ist bei Gregor d. Gr. schon ganz deutlich. In einem Brief an den Bischof Johannes von Locrida (Illyrien) im Jahre 591 (?), in dem er diesen anlässlich seiner Wahl zum Bischof vorsorglich vor unerlaubten Weihen warnt, betont Gregor, daß die Promotion zum Kleriker oder zu höheren Würden *non praemiis aut precibus, sed meritis* erfolgen solle.<sup>41</sup> Es kommt ihm vor allem auf die Eignung der Person an, außerdem auf die Bewahrung vor „simonistischer Häresie“.

Es ist demnach durchaus nicht so, daß die Verurteilung der Simonie nach einem rein theologischen Kriterium erfolgt wäre, wie es sich nach der Apostelgeschichte bei Petrus darstellt und wie wir es in den ersten christlichen Jahrhunderten noch bei mehreren Autoren, so bei Ambrosius im Lukas-

<sup>38</sup> Migne P. L. 1, 748.

<sup>39</sup> Migne P. G. 32, 397.

<sup>40</sup> Migne P. L. 77, 21.

<sup>41</sup> Migne P. L. 77, 559.

kommentar<sup>42</sup> finden, sondern daß bei der engen Verflechtung mit politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Faktoren die allgemeinen kirchlichen Interessen mitbestimmend werden. Die Ausfüllung des Begriffs der Simonie mit einem von daher kommenden Inhalt hat den Begriff später mit einschneidenden Vorgängen im Zusammenleben zwischen Kirche und weltlicher Herrschaft verbunden. Die Entwicklung bis dahin aber vollzog sich nicht vornehmlich auf dem alten römischen Reichsboden, sondern wurde aus dem germanischen Bereich heraus bestimmt.

## 2.

Gregors d. Gr. Briefe an fränkische Könige geben Zeugnis von der Simonie im fränkischen Reich, deren Verbreitung wir in den Schriften Gregors von Tours schon während des ganzen sechsten Jahrhunderts feststellen können. Über die Zeit der Söhne Chlodwigs berichtet Gregor von Tours in den *Vitae Patrum*, daß besonders unter Theuderich I. (511—534) die Simonie um sich gegriffen habe: „Jam tunc germes illud iniquum cooperat fructificare, ut sacerdotium aut vinderetur a regibus aut compararetur a clericis.“<sup>43</sup> In der fränkischen Geschichte erzählt Gregor mehrmals anlässlich der Besetzung von hohen Kirchenämtern von der Übergabe reicher Geschenke an den König und von der Bewerbung um Kirchenämter durch Staatsbeamte und einflußreiche Personen. In der Zeit nach Gregor enthalten mehrere Viten, so die des heiligen Eligius und der heiligen Balthilde, Zeugnisse von der Verbreitung der Simonie im fränkischen Reich. Ein anschauliches Bild der inneren Zustände der fränkischen Kirche erhalten wir aus dem Briefe des Bonifatius an Papst Zacharias im Jahre 742, in dem der Missionar allgemein feststellt: „modo autem maxima ex parte per civitates episcopales sedes traditae sunt laicis cupidis ad possidendum vel adulteratis clericis, scortatoribus et publicanis, seculariter ad perfruedum.“<sup>44</sup> Im germanischen und keltischen Bereich außerhalb des fränkischen Reiches ist uns die Simonie — bei allerdings nicht so günstiger Quellenlage — ebenfalls bezeugt. In Spanien sah es hinsichtlich der Simonie nicht anders aus als in den anderen germanischen Ländern wie etwa aus den Konzilsakten von Toledo im Jahr 633 zu erkennen ist.<sup>45</sup> Wir sehen aus allen diesen Zeugnissen, welche Bedeutung die Verflechtung des kirchlichen mit dem staatlichen Leben für die Geschichte der Simonie gewonnen hat. Einer der einschneidendsten Faktoren in der Entwicklung von Erscheinung und Begriff der Simonie wurde der herrscherliche Anspruch auf die Besetzung der hohen Kirchenstellen oder wenigstens die maßgebende Einflußnahme auf die Auswahl. Die dahin gehende Entwicklung zeigt schon die Spätantike. Wie sich die Abhängigkeit der Besetzung des römischen Stuhles von der kaiserlichen Bestätigung hinsichtlich der Simonie auswirkte,

<sup>42</sup> Migne P. L. 15, 1712 f.

<sup>43</sup> M. G. SS. rer. Merov. I, 682.

<sup>44</sup> M. G. Epp. III, 299.

<sup>45</sup> Mansi 10, 624 (Kan. 19).

zeigt nach Gregors d. Gr. Tod die üblich werdende Zahlung bedeutender Summen nach Byzanz zur Erlangung der Bestätigung der Papstwahl.

Die römisch-staatlichen und die römisch-kirchlichen Verhältnisse haben hinsichtlich der simonistischen Gebräuche besonders durch das Vorbild der staatlichen Einflußnahme bei der Besetzung der hohen Kirchenämter auf die germanischen Völker eingewirkt. Auch bei den Germanen kamen Faktoren hinzu, die die Herrschaft des Staates über die Kirche noch viel ausgeprägter werden ließen, wodurch das, was man kanonisch Simonie nannte, aus seinem weltlich-rechtlichen, geschichtlichen Ursprung heraus an Bedeutung zunahm. Für die germanisch-romanischen Reiche war die Kirche mehr noch als im römischen Reich ein Bestandteil des Staates. Innerhalb der germanischen Reiche war die wirtschaftliche Bedeutung der Bistümer viel größer als im römischen Staats- und Wirtschaftsgefüge. Im fränkischen Reich nahm der Kirchenbesitz erheblich zu. Die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche war für die germanischen Reiche eine Lebensfrage, die gar nicht anders als nach den germanischen Rechtsanschauungen gelöst werden konnte. Das Schutzbedürfnis der Kirche kam dem weltlich-rechtlichen Anspruch vielfach entgegen. So schrumpfte bei der Besetzung der Kirchenstellen das kanonische Wahlrecht zu einer Möglichkeit für die Gemeinde, Wünsche zu äußern. Und zu dem Einsetzungsverfahren gehörten zunächst eine einmalige größere Zahlung oder Geschenke an den das Amt vergebenden Herrn. Bewerber um Bistümer oder Wahlgesandtschaften überbrachten dem König Geschenke, um die Bestätigung zu erreichen.

Daß die Konsekration erst nach Erteilung der königlichen Genehmigung erfolgen durfte, hat die Kirche *a n e r k a n n t*.<sup>46</sup> Hierdurch war die Weihe rechtlich unmittelbar vom weltlichen Herrscher abhängig, und Geschenke, Zahlungen und Leistungen dafür kamen der ursprünglichen Bedeutung von Simonie nahe. Die Konsekration wurde auf Geheiß des Königs durch den Metropolitan vollzogen.<sup>47</sup> Bei diesem mußte somit die letzte Entscheidung gelegen haben, ob er einen simonistisch belasteten Kandidaten weihte. Tatsächlich nahmen fränkische Konzile das Recht hierzu in Anspruch und forderten vor der Weihe die Prüfung, ob Wahl und Bestätigung durch den König ohne Simonie erfolgt seien.<sup>48</sup> Die Simonie wird also auf den Wahl- und Bestätigungsvorgang bezogen auch ohne Vollzug der Konsekration. Man hat gesagt, nach Erteilung der königlichen Bestätigung „konnte sich der Metropolitan dagegen nicht auflehnen, die Konsekration nicht versagen“<sup>49</sup>. Und doch haben sich Konzile im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen, gingen also von der Möglichkeit der Verweigerung der Weihe aus. Der Widerspruch erklärt sich daraus, daß überlieferte kanonische Rechtsvorstellungen und das Staatsrecht unvereinbar divergierten und das

<sup>46</sup> Vgl. E. Loening, Geschichte d. deutschen Kirchenrechts II (1878) S. 178.

<sup>47</sup> Vgl. die Formeln des Marculf I Nr. 5 u. 6, M. G. Formulae 45 f.

<sup>48</sup> Z. B. Konzil von Orléans 549, Kan. 10 u. 11. M. G. Conc. I aev. Merov., 103 f.

<sup>49</sup> E. Loening, Geschichte d. deutschen Kirchenrechts II (1878) S. 183.

öffentliche Recht nicht nur vorherrschte, sondern auch das Rechtsbewußtsein in der Gesellschaft bestimmte. So kommt es, daß kein Beispiel bekannt ist, „daß ein vom König bezeichneter oder bestätigter Kandidat wegen Verletzung der kanonischen Vorschriften nicht konsekriert worden wäre“<sup>50</sup>. Zur Beurteilung der Erscheinung der Simonie im Mittelalter muß man sich das Faktum der in diesem Bereich nebeneinander liegenden Rechtsinhalte der Gesellschaft einerseits und der kirchlichen Tradition andererseits dauernd gegenwärtig halten. Die Synoden bringen oft Äußerungen und Beschlüsse, die anscheinend wirklichkeitsfremd zu ihrer Umwelt stehen. Ohne Beachtung dieser Tatsache ist später nicht zu verstehen, was mit dem Begriff der Simonie im Investiturstreit geschehen ist, nämlich seine Anwendung aus der nie erloschenen Tradition heraus und seine Verwendung gegen das dann bekämpfte allgemeine Rechtsbewußtsein, das in der weltlichen Investitur geistlicher Ämter seinen stärksten Ausdruck gefunden hat.

Das Recht der Einsetzung der Bischöfe durch die Könige und hiermit die Möglichkeit zur Simonie zwischen Geistlichen und weltlichen Herren erfuhr eine Bekräftigung von einer ursprünglich anderen Seite, dem Eigenkirchenwesen. Der König hatte die allgemeine Pflicht, die Kirchen des Reiches zu schützen, die Rechte des Königs waren Herrscherrechte,<sup>51</sup> aber der Eigenkirchengeanke ging allmählich in diese über, zumal die Könige früh schon Eigenkirchenherrn von Klöstern waren und andererseits aus den Bistümern wie die Grundherrn aus ihren Eigenkirchen wirtschaftlichen Nutzen (nach lehenrechtlichem Begriff „servitium“) gewannen. Ganz allgemein hat das Eigenkirchenwesen die volle Unterordnung des eigenkirchlichen Geistlichen unter den Grundherrn und seine engere Bindung an das weltliche Recht mit sich gebracht. Für die Entwicklung der Simonie ist das Eigenkirchenwesen aus zwei Gründen bedeutungsvoll geworden: die „geistliche Leitungsgewalt“,<sup>52</sup> Verwaltung und Nutzen der Eigenkirche lagen beim Grundherrn und es war sein Recht, den Geistlichen seiner Kirche zu präsentieren oder unmittelbar einzusetzen. Der Stifter verfügte über seine Gründung als Wirtschaftsobjekt. Darin liegt es, daß auch die Anstellung des Priesters unter geschäftlichen Gesichtspunkten erfolgte. Der Eigenkirchenherr konnte entweder den Priester entlohnen und über den Reinertrag der Kirche verfügen oder er übertrug die Einkünfte der Kirche und die Nutzung des Gutes dem Geistlichen und ließ sich dafür bei Erwerb eine Entschädigung (introitus ecclesiae) zahlen und je nach der Abmachung weitere Leistungen (exenium und conductus) entrichten.<sup>53</sup> Es handelt sich also um einen Kauf der Pfründe entsprechend dem Rechtsbrauch und den Anschauungen der Zeit, deren Religiosität die Verbindung von frommer Stiftung

<sup>50</sup> Ebenda S. 184.

<sup>51</sup> Vgl. K. Voigt, Staat und Kirche (1936) S. 388.

<sup>52</sup> H. E. Feine in M. J. Ö. G., 58 S. 195.

<sup>53</sup> Vgl. J. Lippert, Allg. Gesch. d. Priestertums II (1884) S. 687, J. Ficker, Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengut in Sitz. Ber. d. Akad. d. Wissensch. Wien, Phil. Kl. 72. Bd. (1872) S. 403 und A. Scharnagl, Der Begriff der Investitur (1908) S. 2 f.

und Geschäft nicht ausschloß. Überdies ging die innere persönliche Verbindung mit dem frommen Zweck des Stifters häufig durch Veräußerung der Eigenkirche verloren. Da der Begriff der Simonie sich längst von der ursprünglichen Verurteilung des Kaufes geistlicher Gaben auf das Amt und dazu gehörende Gut ausgedehnt hatte, wurde das Einsetzungsverfahren eigenkirchlicher Geistlicher bei der weiten Verbreitung des Eigenkirchentums zum entscheidenden sozialen Faktor für die simonistische Praxis des Mittelalters. Und gerade auch innerhalb der Kirche hat sich dadurch die Simonie als Gewohnheitsrecht festigt.

Aber dabei hat die römische Kirche in ihrem Oberhaupt, im Episkopat einzelner Länder und durch den Einfluß von *homines religiosi* nicht aufgehört, immer wieder gegen die Simonie anzukämpfen, nicht nur aus Treue zur kanonischen Tradition, nicht nur aus dem Geiste einer von der Allgemeinheit sich scheidenden sublimeren Religiosität, also nicht nur um die Simonie als Sünde zu treffen, sondern häufig viel mehr, um ungeeignete und unerwünschte Personen von wichtigen Ämtern der Kirche fernzuhalten und eine selbständigere Stellung der Kirche im Staate und in der Gesellschaft zu behaupten. Aus diesem Bestreben heraus hat sich der Episkopat in mehreren Ländern gegen die durch das Eigenkirchentum verursachte Schmälerung seiner Rechte im Bereich der Niederkirchen gewehrt. Um möglichst viel Selbständigkeit zu bewahren, hat die Kirche für die Erhaltung ihres Ämterwahlrechts gekämpft. Man kann wohl sagen, durch die Wahl sollte das simonistische Treiben des Überbietens unterbunden werden und durch das Vereiteln der Simonie das Hervortreten ungerufener Elemente verhindert werden. In diesem Sinne werden im Edikt Athalarichs von 533 über Simonie bei Bischofswahlen die Zahlungen *normiert*.<sup>54</sup>

Im 7. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts erfolgte keine Weiterbildung des Simoniebegriffs, der auch noch nicht als *Terminus simonia* hervortritt. Noch spricht man von der *simoniaca heresis*, *crimen simoniacum*, vom *imitator Simonis*, vom *imago Simonis Magi* und verwendet jetzt häufiger das substantivierte Adjektiv *simoniacus*. Darin hat sich bis zum Investiturstreit nichts mehr geändert. Dann erst erscheint der *Terminus „symonia“*.<sup>55</sup> Inhaltlich trat in der Zeit des 7. auf 8. Jahrhunderts geradezu eine Verengung des Simoniebegriffs gegenüber der Spätantike und besonders der Zeit Gregors d. Gr. ein. Diese Feststellung trifft vor allem für den germanischen Bereich außerhalb der Mittelmeerländer zu. In Italien und Spanien sieht man Zahlungen bei der Taufe als simonistisch an und in Spanien ebenso Zahlungen für das *Chrisma*. Im oströmischen Bereich werden Abgaben bei der Kommunion als Simonie verurteilt. Dagegen konzentriert sich der Begriff im fränkischen Reich ganz auf Zahlungen und Geschenke bei der Erlangung der Bischofs- und Klerikerwei-

<sup>54</sup> M. G. Auct. ant. XII, 279 ff. (Cassiodor, *Variae* IX, 15).

<sup>55</sup> Bei Bonizo, *Liber ad amicum* Lib. VI M. G. Ldl. I, 600. Seit der Mitte des 11. Jahrh. wird auch „*symonianus*“ als Substantiv und Adjektiv gebraucht, z. B. Humbert *Adv. sim.* II, 34 M. G. Ldl. I, 182

hen und der geistlichen Ämter. Gregors d. Gr. dreifache Einteilung der simonistischen Mittel wird in dieser Zeit nicht aufgenommen. Man versteht unter Simonie nur Zahlungen und Geschenke in simonistischer Absicht. Die Simonie wird dabei häufig in Verbindung mit der Frage der freien Bischofswahl gesehen. Konzilien behandeln die Simonie zusammen mit der Festsetzung von Satzungen gegen die Ordination ungeeigneter, weil zu jung, geistlich nicht vorgebildeter und sittlich minderwertiger Personen. Schlechte Elemente sollen nicht auf dem Wege der Simonie in die geistlichen Ämter eindringen. Simonie in diesem Sinne wird wie andere Verfallserscheinungen bekämpft. Hierbei tritt uns in den Quellen ein echter religiöser Eifer entgegen, während ohne den Zusammenhang mit der Behebung kirchlicher Schäden die alten Satzungen gegen die Simonie nur wiederholt werden. Auch von Rom her wird in einem Briefe des Papstes Zacharias an Bonifatius die Simonie im allgemeineren Sinne gesehen, mehr sittlich praktisch begriffen als nach ihrem spezifischen Begriffsinhalt.<sup>56</sup>

Im römischen Bereich hat man von Seiten der Kirche mit dem Begriff der Simonie vornehmlich die Usurpation geistlicher Ämter durch unerwünschte Personen bekämpft und den Mißbrauch des Amtes zum Erwerb verurteilt. In den germanischen Ländern fehlten noch mehr die Voraussetzungen, die Simonie im ursprünglichen biblischen Sinne als Sünde zu begreifen und um ihrer selbst willen zu verurteilen. Denn einem solchen Verstehen standen sowohl die Art der Christianisierung der Germanen als auch die rechtlich-gesellschaftliche Struktur ihrer Völker entgegen. Der germanische Christ blieb weit in das Mittelalter hinein tief verbunden mit den Elementen seiner angestammten Religion und den damit zusammenhängenden Lebensanschauungen. Das Geben für den Empfang des geistlichen Amtes gehörte der laikalen und deshalb primär wirksamen Rechtswelt an, in der Gabe zur Gegengabe, Leistung zur Gegenleistung gehörten, wobei sich wiederum der germanische reale Sinn mit römischem Rechtsdenken verband. Das Grundgesetz des germanischen Lebens, daß jedem sein Recht zukam, übertrug der Germane auch in den kirchlichen Bereich. Schuld und Strafe gehörten in diesem Sinne zusammen, das Buße tun war eine Rechts-handlung, Verbrechen wurden mit reichen Stiftungen gesühnt. „Aus seinem Innersten heraus spricht der mittelalterliche Prediger gern von dem Zins und der Münze, die der Gläubige Gott schuldet“.<sup>57</sup> Geld und Gabe haben im allgemeinen Denken nichts Anstößiges an sich.

In der trotz der Bekämpfung unvermindert fortdauernden „Simonie“ haben wir es in der germanisch-mittelalterlichen Welt mit dem Rechtsausdruck der Anschauung zu tun, daß wer ein Amt und Besitz vergibt auch die gebührende Gegenleistung zu beanspruchen hat. Dabei sah der Germane im Amt in erster Linie ein beneficium. „Die Amtspflichten sind in seinen Augen nur ein Zubehör zu den Amtsrechten“.<sup>58</sup> Die Bewertung geht von

<sup>56</sup> M. G. Epp. III, 314.

<sup>57</sup> F. Heer, *Aufgang Europas* (1949) S. 137.

<sup>58</sup> H. Boehmer in *Festgabe für F. Liebermann* (1921) S. 334 und in *Theol. Studien und Kritiken* 86. Jahrg. (1913) S. 256.

den nutzbaren Rechten aus. Es handelt sich hier um eine Abwandlung des ursprünglichen kirchlichen Amtsbegriffes, die als solche kein Verfallszeichen ist, wenn sie auch vielfach zu Verfallserscheinungen geführt hat. Wo wir im Mittelalter eine Zerrüttung der kirchlichen Verhältnisse antreffen, steht sie meist in enger Wechselwirkung mit den Erscheinungen der Simonie, aber die Simonie kann nicht von daher verstanden werden.

## 3.

Die karolingischen Könige traten mit ihren gegen Verfallserscheinungen in der Kirche gerichteten Reformbestrebungen auch der Simonie entgegen. Eine neue Auffassung von der Simonie zeigt sich dabei nicht, vielmehr werden die alten kanonischen Bestimmungen erneuert. Die Vorschriften gegen die Simonie erscheinen zusammen mit anderen Bestimmungen zur Hebung der Sittlichkeit des Klerus und zur Erhaltung des Kirchengutes.<sup>59</sup> Auf dem Konzil zu Mainz 813 traf man eine Bestimmung über Gaben der Priester an den Kirchherrn bei der Kommendation in der bemerkenswerten Formulierung, daß keine „munera iniusta“ gefordert werden dürften.<sup>60</sup> Das Konzil von Attigny 822 brachte im Sinne Gregors d. Gr., aber ohne sich auf ihn zu berufen, gegenüber den vorangegangenen Jahrhunderten wieder die bedeutende Erweiterung des Simoniebegriffs dahingehend, daß nicht nur Zahlungen und Geschenke für geistliche Stellen als Simonie angesehen werden, sondern auch die Einflußnahme durch Verwandtschaft, Freundschaft und Dienstleistungen bei der Vergebung geistlicher Würden der Simonie zugerechnet werden.<sup>61</sup> Vermutlich kam es der geistlichen Versammlung und dem Gesetzgeber weit mehr darauf an, das irreguläre, nur durch Beziehungen mögliche Eindringen ungeeigneter und unwürdiger Personen in kirchliche Ämter zu verhindern, als die Sünde des Handels mit geistlichen Gütern zu treffen. Wenn man die abträgliche Rolle von Verwandtschaft und Freundschaft beim Erlangen kirchlicher Ämter nach dem Vorbild Gregors d. Gr. in den Begriff der Simonie einbezog, ließ sich der Einfluß durch Beziehungen am wirkungsvollsten verurteilen. Aus den Erfahrungen des Lebens wurde der Simoniebegriff angefüllt, nicht etwa aus einer tiefer dringenden Auffassung vom Wesen der Sünde der Simonie.

Das Einschreiten der ersten karolingischen Kaiser gegen die Simonie ist nachdrücklich, von religiösen und politischen Motiven bestimmt im Bestreben, die Stellung der Kirche im Staate zu heben und zu festigen. Dabei erhält der Simoniebegriff wieder die Vielseitigkeit, die wir an dem Simoniebegriff der älteren römischen Kirche bereits kennen. Diese gab darin auch das Vorbild. Wie bei Gregor d. Gr. stand die sittliche Seite des komplexen Begriffes „Simonie“ im Vordergrund. Von daher hat der Kampf gegen die Simonie seinen Charakter, nicht vom theologischen Kernproblem her. Man hat gesagt, seit der Mitte des 8. Jahrhunderts habe sich entschie-

<sup>59</sup> Vgl. G. Tellenbach, *Libertas* (1936) S. 92.

<sup>60</sup> M. G. Conc. II, 1 aev. Karol. I, 1 S. 268 (Kap. 30).

<sup>61</sup> M. G. Capit. reg. Franc. I, 358 (Kap. 6).

den, daß sich das Christentum im fränkischen Reiche behauptete und zwar in zweifacher Hinsicht dadurch, daß die fränkische Kirche „nach oben hin sich entnationalisierte und der mittelalterlich-römischen Universalkirche entgegen ging“ und andererseits innerlich, dadurch, daß die fränkische Kirche „nach unten hin germanisiert, d. h. vom deutschen Volksgeiste nicht nur aufgenommen, sondern auch umgestaltet wurde“. <sup>62</sup> Darin liegt ein zwispältiger Vorgang, der sich in unserer Untersuchung daran zeigt, daß Karl d. Gr. zwar einen echten Kampf gegen die Simonie geführt hat, aber die Voraussetzungen für die wesentlichen Erscheinungen der Simonie im weltlichen Recht weder beseitigen wollte noch konnte. Im Gegenteil festigt sich in dieser Zeit das weltliche Recht gegenüber dem überlieferten Kirchenrecht. Schon von der Stellung des Herrschers geht dieser Vorgang aus. Germanisches sakrales Herrenrecht, alttestamentliche Vorbilder (Melchisedech, Josias, David), das kaiserlich-römische Gottesgnadentum vereinigen sich im Herrschertum Karls d. Gr. Sein priesterlicher Charakter gibt dem weltlichen Herrschertum das Übergewicht. <sup>63</sup> Karl d. Gr. beanspruchte dementsprechend die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes. Der Unterschied zwischen Krongut und Kirchengut begann sich zu verwischen. Die Bischöfe wurden in mancher Hinsicht zu Beamten des Königs, der durch sie das Kirchenregiment ausübte. <sup>64</sup> Dementsprechend erfolgte die Besetzung der Bistümer und Abteien. Wie bei seinen Vorgängern lag die Entscheidung beim König. Hinzu kam die zunehmend eigenkirchenrechtliche Behandlung der Bischofskirchen. Auch für die Niederkirchen hat sich, außer der Bestimmung des Eigenkirchentums als zweckgebundenes Sondervermögen, durch die Reformgesetzgebung nichts geändert. Nach wie vor durften die Eigenkirchen veräußert und übertragen werden. <sup>65</sup>

Das Eigenkirchenwesen in seiner frühen Form bedeutete die Einbeziehung des Klerus in das weltliche Recht. Noch fester wurde der christliche Priesterstand in diese Rechtswelt eingeschlossen durch die Entwicklung des Benefizialwesens mit seinen Folgen auch für die Simonie, nicht zum wenigsten innerhalb des Klerus. Die Formen des weltlichen Rechtes über Liegenschaften wurden auf die Kirchen übertragen. Im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts war die kirchliche Benefizialleihe bereits eine allgemeine Erscheinung. <sup>66</sup> Dieser Vorgang konnte sich nicht vollziehen ohne die vollen rechtlichen Konsequenzen für Kirche und Geistlichkeit hinsichtlich der Beileihungsabgaben und anderer Leistungen. Da die Entwicklung zum kirchlichen Benefizium ganz von der vermögensrechtlichen Seite her bestimmt war und

<sup>62</sup> U. Stutz, *Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens* I, 1 (1895) S. 138 Anm.

<sup>63</sup> Vgl. K. Voigt, *Staat u. Kirche* (1936) S. 375 ff. und neuerdings E. Rieber, *Die Bedeutung Alttestamentlicher Vorstellungen für das Herrscherbild Karls d. Gr. und seines Hofkreises*. Diss. Tübingen 1949, Maschinenschr. II. Teil.

<sup>64</sup> A. Hauck, *Die Entstehung d. bischöflichen Fürstenmacht* (1891) S. 1.

<sup>65</sup> Kapitular von Frankfurt 794 Kap. 54. *M. G. Conc.* II, 1 aev. Karol. I, 1 S. 171.

<sup>66</sup> U. Stutz in *Zeitschr. d. Savigny Stift.* Germ. Abt. 20. Bd. (1899) S. 221. Vgl. K. Voigt, *Staat und Kirche* (1936) S. 391 und H. E. Feine in *M. J. Ö. G.* 58.

das Kirchengut mit dem darauf ruhenden Amt als Gerechsamte angesehen wurde, war de facto der geistliche Charakter des Amtes vom Gut geschieden. Zur Sachgewere kam die geistliche Weihe hinzu. Mit den Zahlungen und nach Brauch festgesetzten „Geschenken“ vollzog sich das Rechtsgeschäft der Beleihung mit dem Benefizium als Rechtsobjekt. Sprach man dabei von Simonie, so übertrug man eine auf Grund anderer Voraussetzungen entstandene kirchliche Rechtsanschauung, die außer der Käuflichkeit der Amtsbefähigung auch die Käuflichkeit des Amtes als Simonie verurteilte, auf soziale und rechtliche Verhältnisse, in denen das „Amt“ ein Zubehör zum Wirtschaftsobjekt war. Zur entsprechenden Verdinglichung des kirchlichen Amtes kam als weitere Verflechtung mit dem öffentlichen Recht neben dem auch noch im 9. Jahrhundert wachsenden Kirchenbesitz die Vermehrung der grundherrlichen Rechte durch Verleihung der Immunität und bei den Kathedralkirchen und Abteien der königlichen Markt-, Münz- und Zollregale hinzu, der Keim der bischöflichen Fürstenmacht.<sup>67</sup> Über das Benefizialwesen ist das Eigenkirchenrecht in die Rechtsstellung des Königs zu den Bistümern eingedrungen. Vorbereitet war diese Entwicklung allerdings durch das öffentlich-rechtliche Moment der hergebrachten Besetzung der Bistümer durch den König, durch den Königsschutz und die Immunität. Jetzt wurde der Bischof und Abt zum homo regis, „der dem König als seinem senior obsequium schuldete und ihm durch Handschlag und Eid verpflichtet war“.<sup>68</sup> Wie der Bischof und Reichsabt zum Vasallen des Königs, so wurden ihr Gut und Amt zum beneficium. Die Ausbildung der Stiftsvasallität mit ihrer militärischen Bedeutung führte die Prälaten neben den jurisdiktionellen Obliegenheiten der Immunität immer mehr in außerkirchliche Aufgaben hinein. Wie sollte unter solchen Umständen der Geistliche von der Simonie des munus ab obsequio freibleiben können?

Die Stellung des Herrschers in der Kirche fand schließlich ihren stärksten Ausdruck im Investiturrecht. Der Akt der Investitur hat für die Geschichte der Simonie seine große Bedeutung nicht nur dadurch gewonnen, daß er dazu beitrug, die hohen geistlichen Ämter in die weltliche Rechtsphäre einzubeziehen — in dieser Hinsicht war kaum mehr eine Steigerung möglich — sondern weil mit ihm die Frage entstehen konnte, ob mit der Investitur auch die Spiritualien übertragen würden. Für eine solche Anschauung gibt es aber in der Zeit des Aufkommens der Laieninvestitur kein Anzeichen. Die Investitur durch den Laien ist nicht aus einer älteren sakralen oder jüngeren theologischen Auffassung erwachsen, wenn auch von daher gewisse Voraussetzungen mit geschaffen worden sind, sondern ist ein Akt des Herrschaftsrechtes.

---

<sup>67</sup> J. Schur in Veröffentl. d. Görres Ges. Sekt. f. Rechts- und Staatswiss. Heft 57 (1931) S. 101.

<sup>68</sup> J. Schur siehe Anm. 67 S. 100. Vgl. ebenda S. 19 f. und weiter A. Werminghoff, Verfassungsgesch. d. deutschen Kirche im Mittelalter (1913) S. 25; A. Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis, 1. Teil (1908) S. 162; K. Voigt, Staat u. Kirche (1936) S. 391 mit eingehenden Belegen.

In Byzanz hat das Eigenkirchentum und sein Stifterrecht eine andere Entwicklung genommen als im Westen. Deshalb ging von ihm kein wesentlicher Einfluß auf die Entwicklung der Simonie aus. Trotzdem war die Simonie auch im Osten weit verbreitet. Bei wesentlichen Unterschieden in der politischen und rechtlichen Situation der Kirchen in Ost und West bestanden doch auch manche Ähnlichkeiten, durch die gleichartige Erscheinungen der Simonie bedingt sind. Vor allem die wirtschaftliche Stärke beider Kirchen hatte bei der gegebenen wirtschaftlichen und rechtlichen Struktur die Simonie geradezu unausbleiblich im Gefolge. Die wirtschaftliche Stellung hat die Kirche im Abendland nicht frei gemacht, sondern in Abhängigkeit gebracht. Freilich hätte sie ohne ihren wirtschaftlichen Bestand als Kirche des Mittelalters nicht existieren können. Und die Wirtschaft läßt keine Absonderung zu, unterwirft alle Teilnehmer ihren allgemeinen Bedingungen. Unter diesen Umständen war es gar nicht möglich, die Simonie zu beseitigen, solange sich nicht die entsprechenden rechtlichen Gebräuche in Gesellschaft und Staat änderten. In dem Maße auch wie der kirchliche Besitz zunahm — und das war im 9. Jahrhundert durchaus noch der Fall — war das Königtum genötigt, Herr über die Kirche zu sein. Darin gibt es keine wesentlichen Unterschiede in den Ländern des Westens.

Wie sich die Simonie zu einem Brauch verfestigt hat, so ist ihre Bekämpfung besonders auf Konzilien überwiegend in Formeln erstarrt. Das muß man feststellen, auch wenn man berücksichtigt, daß die Menschen dieser Zeit um der autoritativen Wirkung willen sich in überlieferten Wendungen auszudrücken pflegten. Das Konzil zu Mainz 888 übernahm wörtlich das Simonieverbot des Mainzer Konzils vom Jahre 847 mit der unveränderten Feststellung, „quod vitium late diffusum, summo studio emendandum est.“<sup>69</sup> Von den Autoren des 9. Jahrhunderts hat der Abt von Corbie Paschasius Radbertus in der *Expositio in Matthaëum* die Simonie verurteilt. Er geht dabei von Joh. 2,16 und Matth. 10,8 aus und kommt zu der Feststellung, daß die Simonie trotz ihrer Verdammung und häufigen Bekämpfung niemals habe überwunden werden können.<sup>70</sup> Seine Betrachtung hat einen persönlichen Zug. Paschasius Radbertus sieht die volle Wirklichkeit und resigniert. Die Unvereinbarkeit der diesbezüglichen kanonischen Satzungen mit den bestehenden gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen kommt bei ihm deutlich zum Ausdruck. Pseudoisidor hat zur Simonie nichts neues gebracht. Er hat in seine Zusammenstellung lediglich einige bekannte Verurteilungen und Verbote der Simonie wie den Kanon 30 der „Apostolischen Kanones“ und den Kanon 19 (bei Isidor 18) des Konzils von Toledo 633 aufgenommen.<sup>71</sup>

Hinkmar von Reims ist für die Geschichte der Simonie wichtig geworden, weil er Gregors d. Gr. Einteilung der simonistischen Mittel und Wege wörtlich wieder aufgenommen hat und mit diesem bedeutend erweiterten

<sup>69</sup> Mansi 18, 66 (Kap. 5).

<sup>70</sup> Lib. IX, 21. Migne P. L. 120, 709 f.

<sup>71</sup> Migne P. L. 130, 17 und 470.

Begriff der Simonie ausdrücklich die vielfach übliche unkanonische Besetzung der Bistümer durch den König verurteilt hat, die nach den gegebenen Verhältnissen kaum anders als mittels der *munera ab obsequio* und *a lingua* erfolgen konnte.<sup>72</sup> Es konnte bei Hinkmars Einstellung nicht anders sein, als daß er sich auch gegen die Bindung des Klerus an die weltlichen Herrn in der Form der Simonie stellte. Im Brief an den Grafen Theodulphus betont er, daß wenn ein Kleriker Geld für eine Kirchenstelle gebe, dieser von ihm nicht ordiniert werde. Und er sagt weiter, daß er einen präsentierten Kleriker nur weihen werde, wenn er ihm „*satisfactionem fecerit, quod nullum pretium inde donaverit.*“<sup>73</sup> In seinen *Capitula archidiaconibus presbyteris data* vom Jahre 877 hat Hinkmar erstmalig die Wiederaufnahme öffentlicher Büsser in die Kirche gegen Geschenke und Zahlungen in den Begriff der Simonie einbezogen.<sup>74</sup> Dabei spricht Hinkmar aber nur von „*negliger poenitentes.*“

Bei der durch die Jahrhunderte unverändert verbreiteten Simonie muß man immer wieder bedenken, welche Bedeutung Geschenke und Gaben allgemein und besonders bei Rechtsvorgängen hatten. An den Hof ging man nicht ohne Geschenk.<sup>75</sup> So hielten es auch die Kaiser und Päpste wechselseitig. Seitdem gegen Ende des 8. Jahrhunderts der Brauch aufkam, daß Klöster in päpstlichen Schutz gegeben wurden, haben die Päpste für solche Schutz- und Immunitätsverleihungen sowie für Rechtsbestätigungen Zahlungen und Abgaben entgegen genommen, sowohl als einmaligen höheren Betrag bei Vollzug des Rechtsaktes als auch als jährlichen Rekognitionszins.<sup>76</sup> Handelt es sich bei dem päpstlichen Schutz um eine kirchliche Gunst, für deren Gewähren eine Vergütung als Simonie angesehen werden könnte, so wäre in dem Verhalten eines Angehörigen vom Hofe, der sich die Aufnahme in einen Gebetsverein „durch Zahlung von 30 Silberschillingen erkaufte“, noch viel weitergehende Simonie zu sehen.<sup>77</sup> Für eine solche Anschauung haben wir aber kein Zeugnis. Hätte es eine solche Auffassung gegeben, dann mußte jede Stiftung, die Gebete und kultische Handlungen für das Seelenheil Lebender und Verstorbener bewirkte, als Simonie bezeichnet werden. Simonie konnte nur immer sein, was als solche ausdrücklich erklärt war. Es gab keine natürlich begründeten Grenzen der Simonie, nachdem man darunter nicht mehr nur die *impositio manus* gegen Geld verstand und Simonie nicht nur dann als gegeben ansah, wenn die simonistisch erworbenen geistlichen Gaben für irdische Zwecke dienstbar gemacht wurden. Wenn der Patriarch Tarasios von Konstantinopel das Wesen der Si-

<sup>72</sup> Migne P. L. 126, 116 und 250.

<sup>73</sup> M. G. SS. (Fol.) XIII, 542.

<sup>74</sup> Migne P. L. 125, 802 (Kap. 9).

<sup>75</sup> Vgl. J. Frhr. v. Schulte, *Lehrb. d. deutschen Reichs- u. Rechtsgesch.* 6. Aufl. (1892) S. 109 Anm. 3, und allgemein über Geschenkbräuche in der Karolingerzeit G. Waitz, *Deutsche Verf. Gesch.* IV (2. Aufl.) S. 105.

<sup>76</sup> A. Blumenstock, *Der päpstliche Schutz im Mittelalter* (1890) S. 89 f. K. Jordan in *Quellen u. Forsch. aus Ital. Archiven u. Bibliotheken* Bd. 25 (1933/34) S. 70 ff.; J. Haller, *Papsttum* II, 1 (1939) S. 229 u. II, 2 S. 489 (Anm.).

<sup>77</sup> Angef. bei A. Hauck, *Kirchengesch. Deutschlands* II (1904) S. 765.

monie darin sieht, daß dabei der heilige Geist den Menschen dienstbar gemacht werden solle,<sup>78</sup> so geht er von der Apostelgeschichte 8,19 aus, faßt aber nicht den Begriff der Simonie, wie er sich in den kirchlichen Satzungen unter dem Einfluß von noch anderen als theologischen Kriterien entwickelt hatte. Ein Kleriker, der für Geld oder andere Werte ein geistliches Amt erlangte, machte sich nach den Bestimmungen der Kirche der Simonie schuldig, auch wenn er die lauterste Absicht für seine Amtsführung hatte.<sup>79</sup>

In der Welt des frühen Mittelalters war es unmöglich, den Begriff der Simonie so auszubilden, daß von ihm her eine feste Grenze zwischen Freisein von Simonie und Simonie hätte gezogen werden können. Überall waren Übergänge. Wesentlich wurde, daß sich die in Gesellschaft und Staat üblichen Geschenkbräuche vielfach zu festen Verpflichtungen weiter entwickelten, die vornehmlich die Kirchen zu tragen hatten.<sup>80</sup> Mit der Normalisierung der Gaben und Leistungen als Steuer wurde diesen Leistungen auch mehr und mehr der Charakter genommen, der sie zur Simonie rechnen ließ. Es erhebt sich die Frage, was die Zeitgenossen eigentlich unter Simonie verstanden haben. Diese Frage zu beantworten, ist besonders schwierig, weil sich weltliches und kirchliches Recht gegenüberstanden und je nach dem Standort die Auffassung von Simonie verschieden sein mußte. Wesentlich war, daß nach kirchlicher Ansicht das Benefizium zum Amt gehörte, während nach der aus der germanischen Überlieferung kommenden Rechtsauffassung das Amt dem Benefizium anhing. Das germanische Recht konnte also das Benefizium nicht als *spirituali annexum* begreifen. Hinzu kam, daß die Kirche von der Idee ausging, daß ihr als Ganzem, als *corpus* jeglicher Kirchenbesitz gehöre, während die germanische Anschauung einer solchen Vorstellung nicht zu folgen vermochte und als Besitzer nur einen Einzelnen, als den sie auch den König ansah, oder eine sichtbare Gruppe anerkannte. Im germanischen Bereich fehlte das Verständnis für die in der Simonie liegende Versündigung am Geist, der nach der Überlieferung der Kirche in ihren Gliedern waltete. Wenn der Franke die Simonie verurteilte, so geschah das wegen der sittlichen Übel und des Schadens für die Kirche, der aus der Simonie erwuchs. Deutlich geht dies aus der Weise hervor, in der Regino von Prüm Ludwig d. Deutschen dafür rühmt, daß von ihm niemand für Geld eine kirchliche oder weltliche Würde erlangt habe.<sup>81</sup> Eine solche Gleichsetzung geistlicher und weltlicher Ämter kann in der Simonie nur Bestechung sehen. Da auch Ludwig d. Deutsche bei der

<sup>78</sup> Corp. iur. can. Decreti sec. Pars c 21, C I, q. 1. (Aus dem Brief des Tarasios an Hadrian I. im Jahre 787).

<sup>79</sup> Als Beispiel dafür kann Gregor VI. gelten, der vor der Synode von Sutri 1046 erklärt hat, daß er vor seiner Erhebung viel Geld besessen habe und es zum Wohle der Kirche habe verwenden wollen. Denn er habe als Papst das Recht der Papstwahl wieder Klerus und Volk sichern wollen. Vgl. C. J. v. Hefele, Conciliengesch. IV. S. 711.

<sup>80</sup> A. Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis 1. Teil (1908) S. 158; G. Waitz, Deutsche Verf. Gesch. IV (2. Aufl.) S. 107 ff; B. Heusinger in Archiv f. Urk. Forsch. 8. Bd. (1923) S. 28 f.

<sup>81</sup> Chronik zum Jahre 876 M. G. SS. (Fol.) I, 588.

Vergebung weltlicher Lehen sicher nicht auf die nach dem Recht üblichen Zahlungen verzichtete, besagen Reginos Worte auch nicht, daß der König die entsprechenden Zahlungen bei der Vergebung von Kirchenstellen nicht beanspruchte. Was blieb dann noch übrig als Simonie bezeichnet zu werden, wenn Zahlungen und Geschenke für Verleihung eines Amtes Brauch waren? Die Quellen lassen es nur ahnen, da sie in den überlieferten kirchlichen Formen sprechen. Und doch haben wir genügend Anhalte. Auf dem Reformkonzil von Mainz 813 wurde bestimmt, daß die Kirchherrn von den Priestern bei der Kommendation keine „munera iniusta“ verlangen dürften. Gab es also dabei auch „munera iusta“?<sup>82</sup> Häufig wandten sich die Konzile gegen das Verfahren, Geistliche mittels besonderer Angebote aus ihren Ämtern zu verdrängen. Selten nur richtet sich eine Anordnung ausdrücklich gegen die Zahlung von Sporteln bei der Übernahme einer Kirchenstelle. Unverkennbar sollen die Bestimmungen vor allem diejenigen treffen, die des geistlichen Amtes unwürdig sind oder sich besonders durch ihr den Rechtsbrauch verletzendes Verhalten bei einer Amtsbesetzung unwürdig machen. Geld durfte bei der Ämterbesetzung nicht den Ausschlag geben, Korruption wurde verurteilt, wenn man von munera sprach. Außerhalb der kanonischen Überlieferung, also unter den Laien und im allgemeinen auch im Klerus verstand man unter Simonie den Erwerb geistlicher Ämter durch außergewöhnlich hohe, den Brauch überbietende Zahlungen und reiche Geschenke. Wer nur auf solchem Wege ins Amt gelangte, das ihm sonst unerreichbar geblieben wäre und dessen er nicht würdig war, der galt als Simonist. Demgegenüber trat in der allgemeinen Vorstellung die Simonie durch munera ab obsequio und a lingua zurück, da sie in Staat und Gesellschaft unvermeidlich war. Denn weder der König noch die Eigenkirchenherrn konnten die Kirchenämter nach rein kirchlichen Gesichtspunkten vergeben, wählten die Geistlichen vielmehr nach Familie, Stellung, Ansehen und auf Empfehlung hin aus und erwarteten, daß sie den Interessen ihrer Herren dienten.

## 4.

Trotz der spärlichen Nachrichten über die Rechtsverhältnisse im 10. Jahrhundert ist unverkennbar, daß sich die vorausgegangene Entwicklung der Einbeziehung der Kirchen in das germanische Recht fortsetzte. In Deutschland wurde diese Entwicklung wesentlich dadurch bestimmt, daß die Führung an das Herzogshaus des sächsischen Stammes überging, der am stärksten in der germanischen Überlieferung lebte. Es ist nichts Neues, was von daher für die Entwicklung von Erscheinung und Begriff der Simonie hinzugekommen ist. Aber das Übergewicht des germanischen Elementes befestigte den Stand der bisher gezeigten Entwicklung und führte darüber hinaus zu festeren Formen im Geiste des germanischen Rechts. Die Bindung der Prälaten an den König war nach der Rechtsentwicklung der

<sup>82</sup> M. G. Conc. II, 1 aev. Karol. I, 1 S. 268.

vorangegangenen Jahrhunderte bis gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts in Deutschland unbestritten.

Im 10. Jahrhundert hören wir nördlich der Alpen nur noch selten eine Stimme gegen die Simonie. Von Synoden wurde zuletzt 916 zu Hohenaltheim gegen die Simonie Stellung genommen, wobei man sich begnügte, Gregor d. Gr. zu zitieren.<sup>83</sup> Dann aber kennen wir während mehr als hundert Jahren keine Beschlüsse gegen die Simonie. Wir erfahren von ihr nur bei einzelnen Anlässen, besonders bei Thietmar von Merseburg, Wipo und weiterhin in Annalen und Viten. In England, wo sich auch das Eigenkirchenwesen am Ende des 9. Jahrhunderts durchgesetzt hatte, war die Simonie im 11. Jahrhundert allgemein verbreitet. Zahlungen der Kleriker an den Kirchherrn bei Übertragung einer Kirche (*introitus ecclesiae*) waren üblich. Bischöfe verlangten Gebühren für Amtshandlungen. Über die avaritia der Priester bei Erhebung von Stolgebühren in Skandinavien beklagt sich Adam von Bremen, wobei er allerdings diese Gebühren mit dem Wegfall des Zehnten in Verbindung bringt, den die Nordleute im 11. Jahrhundert noch nicht zahlten.<sup>84</sup> In gleicher Weise bringt er an anderer Stelle in Zusammenhang, daß die Bischöfe in Dänemark ihren Segen verkauften, weil das Volk den Zehnten nicht geben wollte.<sup>85</sup> Auch hier verführen also die vom weltlichen Recht her bestimmten Verhältnisse zu simonistischem Verfahren. Auch aus Frankreich liegen Zeugnisse von Simonie bei Ämtervergebungen vor. Am deutlichsten schildert Abbo von Fleury die Zustände um das Jahr 1000: „Nihil pene ad Ecclesiam . . . pertinere videtur, quod ad pretium non largiatur, scilicet episcopatus, presbyteratus, diaconatus, et reliqui minores gradus, archidiaconatus quoque, decania, praepositura, thesauri custodia, baptisterium, sepultura et si qua sunt similia.“<sup>86</sup> Abbo schließt die Bemerkung an, daß die Simonie so sehr Brauch geworden sei, daß sie schon nicht mehr als Sünde angesehen werde. Am Ausgang des 10. Jahrhunderts und im 11. Jahrhundert mehren sich die Berichte über Simonie in Frankreich. Am reichsten sind die Nachrichten über die Rolle der Simonie in Italien. Nächst der Quellenlage liegt das daran, daß einerseits in Italien im 10. und 11. Jahrhundert die Simonie vielerorts besonders korrupte Formen annahm, andererseits aber sich als Reaktion darauf früher als nördlich der Alpen der Widerspruch erhob. Das in Rom von örtlichen politischen Interessen beherrschte Papsttum hatte indessen zunächst weder die Fähigkeit noch die Kraft, die Rechtstradition der römischen Kirche zu wahren.

In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts begann der große geistige Kampf gegen die Simonie. Nur vereinzelt wurde die nun anhebende literarische Auseinandersetzung über die Simonie im 10. Jahrhundert vorbe-

<sup>83</sup> M. G. Const. I, 625 (Kap. 28).

<sup>84</sup> Gesta Hammab. eccl. pont. Lib. IV, 31. M. G. SS. rer. Germ. in us. schol. (1917) S. 264 f.

<sup>85</sup> Ebenda Lib. III, 74 S. 221. Vgl. K. Maurer in Vorlesungen über Altnordische Rechtsgesch. II (1908) S. 263.

<sup>86</sup> Apologeticus. Migne P. L. 139, 466.

reitet. Rather von Verona wendet sich nur selten gegen die Simonie, obwohl ihm sein Verlangen nach „Gesetz, nicht Gewohnheit“ und die Erfahrungen seines bewegten Lebens Grund genug geben konnten, in seiner Gesellschaftskritik auch die Simonie zu verurteilen. Rather stellt den Bischof mit seiner Gewalt, zu binden und zu lösen, über den König, billigt aber diesem die Einsetzung der Bischöfe zu.<sup>87</sup> Sollte er auch hinsichtlich der Simonie der Macht des Brauches Zugeständnisse gemacht haben? Anders als Rather ist sein Zeitgenosse Bischof Atto von Vercelli gegen die Simonie aufgetreten. Atto erkennt das von Gott gesetzte Königtum in seinem Recht und seiner Bestimmung durchaus an. Nur darf die weltliche Macht nicht in den Rechtsbereich der Kirche eingreifen. Von dieser Anschauung her ist Attos Stellungnahme gegen die Simonie bestimmt, die in *De pressuris ecclesiasticis* ganz nach praktischen Gesichtspunkten erfolgt. Er tadelt die *irreligiosi principes*, die bei der Auswahl eines Bischofs nicht nach christlichen Tugenden fragen, sondern sich vom Vermögen und der Willfähigkeit des Bewerbers oder seiner Zugehörigkeit zur Verwandtschaft bestimmen lassen.<sup>88</sup> Für Atto ist das Wesentliche, daß durch die verschiedenen Arten unrechtmäßiger Ordinationen der sittliche Verfall des Klerus herbeigeführt werde, der dann wieder Eingriffe der Laien nach sich ziehe.<sup>89</sup>

Die von Cluny ausgegangene Bewegung ist bis ins 11. Jahrhundert hinein nicht im Kampf gegen die Simonie hervorgetreten. Mag die politische Wirkung der cluniazensischen Bewegung schon im 10. Jahrhundert bedeutend gewesen sein, mag ihr Gedanke von der Überordnung der geistlichen Gewalt folgerichtig zur Ablehnung des Eigenkirchenrechtes und zur Forderung nach der *libertas ecclesiae* geführt haben und damit die Entwicklung zum Investiturstreit vorangetrieben haben,<sup>90</sup> gegen die Simonie haben die Cluniazenser ihre Stimme zunächst nur vereinzelt erhoben. So hat Abbo von Fleury in der an die Könige Hugo und Robert gerichteten Schrift *Apologeticus* um das Jahr 1000 einen Angriff gegen die Simonie unternommen. Besonders zu beachten ist, daß Abbo die Ansicht derer wiedergibt, die meinen, der Altar gehöre dem Bischof, die Kirche aber irgend einem anderen Herrn, und daß sie mit ihren Zahlungen nicht die Weihe kauften, sondern nur den zum Amt gehörenden Besitz erwürben.<sup>91</sup> Hier erscheint also das Argument, das ein halbes Jahrhundert später seine Bedeutung in der Rechtfertigung der Laieninvestitur erhalten sollte. Es ist das einzige Argument, mit dem jemals die „Simonie“ verteidigt worden ist. — Der Widerspruch zwischen zahlreichen kirchlichen Satzungen und der Wirklichkeit,

<sup>87</sup> *Praeloquia* IV, 2, Migne P. L. 136, 249.

<sup>88</sup> Migne P. L. 134, 69.

<sup>89</sup> Migne P. L. 134, 85.

<sup>90</sup> Vgl. A. Brackmann, Die politische Wirkung der kluniazensischen Bewegung in *Gesammelte Aufsätze* (1941) S. 292 ff. und Th. Mayer, Fürsten und Staat (1950) S. 253. Vgl. A. Hauck, *Kirchengesch. Deutschlands* III (1904) S. 495 Anm. 3.

<sup>91</sup> Migne P. L. 139, 466 ff. — Über die Wirkung Abbos auf Humbert von S. C. siehe A. Michel, *Die Sentenzen des Kardinals H.* (1943) S. 23 f.

wie er hinsichtlich der Simonie bestand, zeigt sich in mehrfacher Hinsicht im *Decretum Burchards*, der selbst als königstreuer Bischof darin verstrickt, die Gegensätze nicht auszugleichen vermag.

Von besonderer Bedeutung ist bei Rodulfus Glaber die Rede Kaiser Heinrichs III. gegen die Simonie, die Rodulfus im letzten Kapitel seiner *Historiae* ohne erläuternde Angaben von Ort und Zeit bringt. Es handelt sich inhaltlich wohl um ein Edikt, das der Kaiser auf dem Konzil von Pavia 1046 erlassen haben wird. Heinrich geht in dieser Rede der Überlieferung gemäß von der Forderung nach Matth. 10, 8 aus: „*Gratis accepistis, gratis date.*“ Dann wirft der Kaiser den versammelten Bischöfen ihre *avaricia* und *cupiditas* vor. Aber auch von seinem Vater sagt er, daß dieser „*eandem damnabilem avariciam in vita nimis excercuit.*“ Unheil aller Art wird auf die simonistische Verderbnis zurückgeführt. Nach der Rede habe Heinrich ein Edikt für das ganze Reich bekannt gegeben, daß kein geistlicher Grad und kein kirchliches Amt *aliquo precio* erlangt werden dürfe. Der Kaiser schloß die Verkündigung mit dem Gelöbniß: „*Sicut enim Dominus mihi coronam imperii sola miseratione sua gratis dedit, ita et ego id quod ad religionem ipsius pertinet gratis impendam.*“<sup>92</sup> Aus den Worten Heinrichs spricht ein religiöser Geist. Er sagt in seiner Ansprache auch, daß er wegen des Verhaltens seines Vaters für dessen Seelenheil fürchte. Für die aus der angeführten Rede sprechende Gesinnung Heinrichs III. haben wir zahlreiche weitere Zeugnisse, so bei Wipo, Petrus Damiani und Humbert von Silva Candida. Es ist nicht zu zweifeln, daß bei Heinrich und an seinem Hof die Zahlungen für Bistümer und Abteien aufhörten, wahrscheinlich in jeder Form, also auch als Anerkennungsgebühr. Dabei war durchaus keine Wandlung in der vorherrschenden Anschauung vom rechtlichen Verhältnis zwischen Königtum und Kirche eingetreten. Heinrich nahm den Simoniebegriff in seinem religiösen Sinne ernst. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß es sich bei Heinrich III. um einen persönlichen Entschluß handelte, der aus der ihm eigenen Religiosität erwuchs, in der er, bewegt von dem zur Reform führenden Geist der Zeit, die Simonie als Sünde sah. Heinrich III. leitete mit seinem Vorgehen in Pavia die Stellungnahme zahlreicher Kirchenversammlungen gegen die Simonie ein, die in den folgenden Jahren und Jahrzehnten in Italien, Frankreich und Deutschland stattfanden. Bis nach Spanien wirkte sich die Reformbestrebung aus. Von besonderer Bedeutung ist die Lateransynode des Jahres 1059 unter Nikolaus II. In ihrem 6. Kanon wird Klerikern und Priestern verboten, von einem Laien eine Kirche anzunehmen, weder umsonst noch für Geld. Das ist der Auftakt zum späteren Investiturverbot.

Außer bei Heinrich III. ist als Auswirkung des Reformgeistes hinsichtlich der Simonie in Deutschland keine einschneidende Änderung in dem überkommenen Brauch festzustellen. In den 60er Jahren mehren sich die Nachrichten von Simonie bei Vergebung der Bistümer. Heinrichs IV. Einstellung und Verhalten hinsichtlich der Simonie ist umstritten. In des Kö-

<sup>92</sup> M. G. SS. (Fol.) VII, 71 f (Lib. V, 5).

nigs Umgebung jedenfalls und im Lande war nach allen Nachrichten die Simonie verbreitet wie zuvor. Aus Italien liegt eine Fülle von Zeugnissen dafür vor, daß trotz aller Reformbemühungen die simonistischen Gebräuche nicht nachließen. Nikolaus II. meinte auf der römischen Synode 1059, die Seuche der Simonie habe sich so eingefressen, daß man kaum eine Kirche finde, die von ihr nicht angesteckt sei.<sup>93</sup> Die simonistischen Gewohnheiten bestanden weiter, weil die Zeit noch nicht reif war, die allgemeinen politischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Überwindung der Simonie zu schaffen. Die Reform um die Mitte des 11. Jahrhunderts blieb damit hinsichtlich der Simonie im Grunde ähnlich wirkungslos wie die karolingische Reform. Wo die *Gesinnung* der neuen Reformbewegung keinen Widerhall fand, trat keine Änderung in den alten simonistischen Bräuchen ein. Doch wurde aus dem Geist der Reform der Kampf gegen die Simonie mit wachsender Intensität geführt.

## 5.

Nächst Kaiser Heinrich III. und von den Päpsten vor allem Leo IX. traten im Kampf gegen die Simonie besonders Autoren in Italien hervor. Petrus Damiani ging dabei von einer konservativen Grundhaltung aus. Er streitet gegen die Simonie als homo religiosus ganz aus seiner Gesinnung und im religiösen Geist der Reform. Wie sehr es ihm nur auf die Reinheit der Kirche vor allem weiterführenden juristischen und kirchenpolitischen Denken ankommt, zeigt die Vorstellung, daß Heinrich III. den Patriziat über die römische Kirche als Lohn Gottes für seinen Kampf gegen die Simonie erhalten habe.<sup>94</sup> Petrus Damiani sieht die nahezu unentrinnbare Situation, die mit der Simonie als Brauch gegeben war. „Quod passim fiebat licenter admissum . . . et quod erat fere omnibus consentaneum, pro regula tenebatur, tamquam legali sanctione decretum heißt es im Liber gratissimus.“<sup>95</sup> Von den *tria munerum genera* ausgehend definiert Petrus Damiani den Simonisten: „Quisquis in dandis accipiendisve dignitatibus ecclesiasticis una duntaxat earum . . . peste corrumpitur, simoniacae haereseos teneri crimine judicatur.“<sup>96</sup> An anderen Stellen erweitert Petrus Damiani den Begriff der Simonie, indem er den Verkauf von Stimmen auf Synoden und die Bestechung bei geistlichen Gerichten darin einbezieht.<sup>97</sup>

Für die Bestimmung des Tatbestandes der Simonie war es seit der Spätantike von entscheidender Bedeutung, ob Weihe, Amt und Kirchengut als unlösliche Einheit verstanden wurden. Wie schon im 10. Jahrhundert wurde auch im folgenden Jahrhundert diese Auffassung mehrfach abgelehnt. So waren die Kaplane Gottfrieds von Tuscanen der Ansicht, daß mit der Vergabung von Kirchenstellen gegen Zahlung nicht das *sacerdotium*, sondern

<sup>93</sup> Mansi 19, 899.

<sup>94</sup> Liber grat. XXXVIII. M. G. Ldl. I, 71.

<sup>95</sup> Kap. XXVII. M. G. Ldl. I, 56.

<sup>96</sup> Epp. II, 1. Migne P. L. 144, 257 f.

<sup>97</sup> Opusc. varia XXXI, 4. Migne P. L. 145, 535.

die *possessio prediorum* erkauft werde. Der Kauf eines Bistums, sofern er sich nicht auf die *impositio manus* beziehe, sei also keine Simonie. Bei der Einsetzung sei käuflich, nur was auch einbringt, gratis aber werde die Befähigung zum Priester verliehen.<sup>98</sup> Dagegen wendet sich Petrus Damiani, indem er sagt, daß der Empfang des Kirchengutes und der Weihe zusammengehörten. Die Weihe könne garnicht erfolgen ohne vorausgegangene Investitur<sup>99</sup> und wenn diese erkauft werde, handele es sich bei der ganzen Übertragung des geistlichen Amtes um Simonie. Deshalb sei der Tatbestand der Simonie auch bei Zahlung an Laien gegeben, sowohl beim Geber wie beim Empfänger. Erwürbe aber jemand die Güter einer Kirche ohne die Kirche selbst und ohne Empfang der Weihe, so mache er sich des Schismas und des Sakrilegs schuldig, weil er dadurch Kirchengut von der Kirche trenne.<sup>100</sup> Mit dieser Anschauung von der Einheit von Weihe und Kirchengut kam man über die erst in der Frage des Investiturrechtes auftretende Schwierigkeit hinweg, daß nach germanischer Auffassung das Amt zum Besitz gehörte. Nach germanischer Vorstellung lag die Scheidung des Temporale und Spirituale zwischen dem Amt und der Befähigung (Weihe) des Priesters für das Amt. Aber diese Scheidung war im frühen Mittelalter nicht hervorgetreten. Die germanische Einheit von Besitz und Amt bot der kirchlichen Auffassung zunächst ein gutes Argument bei der Bekämpfung der Simonie. Als aber das Recht der Laieninvestitur von der Kirche bestritten wurde, begründete man gerade mit der germanischen Vorstellung die Ablehnung der Laieninvestitur.

Es ist auffallend, wie sehr Petrus Damiani bei seinen Urteilen die Verhältnisse in seiner Zeit und die menschliche Wesensart berücksichtigt. Er erkennt und spricht es aus, daß es den Simonisten seiner Zeit bei der Ämtererwerbung nicht wie einst Simon Magus um die Erlangung des heiligen Geistes zu tun ist, sondern daß sie nach dem Rang und den weltlichen Vorteilen der geistlichen Ämter streben. Diese Simonisten wollen sich nicht vom Glauben entfernen. Die *ambitio* ist der Beweggrund ihres Handelns, in dem sie zu Simonisten werden, weil sie sich der *fabrilia monetaria* bedienen. Hinsichtlich des Motivs der Simonie kommt Petrus Damiani damit der von ihm selbst bekämpften Auffassung von der Geschiedenheit der Inhalte von Konsekration und Investitur nahe, da man den von den Simonisten erstrebten *principatus* vornehmlich als einen mit der Investitur verliehenen Bestandteil des kirchlichen Amtes anzusehen hat. Des Petrus Damiani realistische Einstellung zeigt sich auch in anderen die Simonie betreffenden wichtigen Entscheidungen, so in der Frage der Gültigkeit der von Simonisten gratis erteilten Weihen. Mit der über diese Frage entstandenen Verwirrung und Ratlosigkeit begründet er die Abfassung des *Liber gratissimus*, in dem er durchaus nach dem praktischen, von ihm selbst aus-

<sup>98</sup> Epp. I, 13. Migne P. L. 144, 219.

<sup>99</sup> Epp. I, 13. Migne P. L. 144, 220.

<sup>100</sup> Epp. I, 13. Migne P. L. 144, 221. Siehe dazu Epp. V, 13 und I, 13. Migne P. L. 144, 359 ff. und 144, 222.

gesprochenen Gesichtspunkt vorgeht, die Rechtmäßigkeit der von Simonisten umsonst gespendeten Weihen und die Wirksamkeit der von ihnen ausgeteilten Sakramente zu wahren, um nicht noch größere Unsicherheit in der Kirche aufkommen zu lassen.

Nachdem in der Spätantike die Erwerbung geistlicher Ämter durch Geld und andere weltliche Werte in den Kreis dessen einbezogen worden war, was man unter Simonie verstand, begann mit Kardinal Humberts Schrift gegen die Simonisten die nächste Phase in der Geschichte der Simonie, nicht durch eine Erweiterung des Begriffs der Simonie, sondern durch die Anwendung des Begriffs in seiner vollen Bedeutung. Humbert hat seine Kampfschrift nicht gegen die simonistische Häresie gerichtet, sondern gegen die Simonisten, in denen er die weltliche Gewalt in der Kirche treffen wollte. Während Humbert im ersten Buch *adversus simoniacos* den Nachweis von der Ungültigkeit der von Simonisten auf simonistische Weise oder auch gratis gespendeten Weihen zu führen unternimmt und im zweiten Buch die Simonisten als Häretiker charakterisiert, enthält das dritte Buch Humberts Programm: Forderung nach kanonischer Wahl und Verurteilung der Investitur durch weltliche Herren, womit er die mittelalterliche Stellung des Laien in der Kirche überhaupt trifft. Auch die sakrale Stellung des Königs achtet Humbert nicht. Ohne die Verleugnung des sakralen Herrschertums konnte der kirchliche Anspruch im Geiste der Reformbewegung letztlich nicht durchgesetzt werden. Humbert sieht in der Investitur mit Stab und Ring eindeutig die Übertragung des geistlichen Amtes, der *omnis pastoralis auctoritas*, nämlich der Seelsorge durch den *baculus camyrus* und der Sakramentsverwaltung durch den *anulus*.<sup>101</sup> Humbert verwirft die Laieninvestitur sowohl, weil die Investitur mit Stab und Ring als geistlicher Akt einem Laien nicht zusteht, als auch weil sie die nach der kirchlichen Ordnung vorgeschriebene Wahl präjudiziert. Humbert hat seinen Angriff gegen die Laieninvestitur vor allem unternommen, weil diese nach seiner Auffassung eine Umkehrung des Größenverhältnisses zwischen weltlicher Macht und Kirche bedeutet. Das *sacerdotium*, das er mit der Seele vergleicht, steht über dem *regnum*, das er dem Körper gleichsetzt.<sup>102</sup> Die Laieninvestitur ist also Versündigung an der vom heiligen Geist geschaffenen rechten Ordnung und damit Häresie.<sup>103</sup> In vollendeter Weise sind bei Humbert theologische und kirchenpolitische Gesichtspunkte zur Einheit gebracht. Aber unverkennbar ist, wie wichtig ihm in seinem Kampf gegen die Laieninvestitur deren Auswirkung auf den Zustand und die Stellung der Kirche ist. Es ist überaus bezeichnend, daß Humbert das Aufkommen der Simonie in der Zeit der Ottonen annimmt, denn seine Zeit bewahrte die Erinnerung an die Begründung des ottonischen Kaisertums und seine Einflußnahme auf die Kirche.<sup>104</sup> Die Simonie mittels der *munera ab obse-*

<sup>101</sup> M. G. Ldl. I, 205 (Lib. III, 6).

<sup>102</sup> M. G. Ldl. I, 225 (Lib. III, 21).

<sup>103</sup> M. G. Ldl. I, 235 f. (Lib. III, 29). Vgl. I, 210 (Lib. III, 10); M. G. Ldl. I, 223 f. (Lib. III, 20); I, 227 f. (Lib. III, 23).

<sup>104</sup> M. G. Ldl. I, 211 (Lib. III, 11).

quo und a lingua bekämpft Humbert besonders, weil sie die Anerkennung der Laieninvestitur bedeute und den Einfluß der Könige in der Kirche stärke.<sup>105</sup>

E. Hirsch hat gegenüber mehreren Autoren nachgewiesen, daß weder von Humbert, noch zu seiner Zeit „die Laieninvestitur unter den Begriff der Simonie gestellt“ wurde.<sup>106</sup> Eine solche Erweiterung des Begriffs der Simonie ist auch im Investiturstreit nie bekämpft worden, weil sie garnicht vertreten wurde. Humbert erkennt die unkanonische, von Fürsten vollzogene Erhebung von Bischöfen nicht an,<sup>107</sup> weil diese nach den Worten Leos I. „*nec a clericis sunt electi nec a plebibus sunt expetiti nec a conprovincialibus episcopis cum metropolitani iudicio consecrati,*“ nicht etwa weil die Bischöfe und ihre Nominatoren dadurch zu Simonisten werden. Nach Humbert wurde mit dem Namen „Investitur“ die Simonie verdeckt. „Das vendere sub falso nomine investitionis zeigt deutlich, daß es sich nicht um bloße Investitur handelt, sondern um Simonie, die sich allerdings damals in weitem Umfang damit verband.“<sup>108</sup> Für Humbert ist der vom König zum Bischof ernannte und als solcher investierte Kleriker tatsächlich kein Bischof, „so wenig ein Simonist wirklich Bischof ist.“ Das hat Albert Hauck zutreffend festgestellt.<sup>109</sup> Aber man kann deshalb nicht sagen, Humbert habe die Laieninvestitur unter den Begriff der Simonie gestellt. Als Begriffe blieben Simonie und Investitur geschieden, aber Humbert ging davon aus, daß es die Investitur ohne Simonie wenigstens mittels *munera a lingua* und ab *obsequio* nicht gab, und wandte sich gegen solche feineren Verflechtungen zwischen Laiengewalt und Klerus, wodurch der Anschein erweckt wurde, als ob Humbert die Investitur als solche in den Begriff der Simonie einbeziehen würde. Humberts Schrift gegen die Simonisten ist nicht bedeutsam für die Ausbildung des Begriffs der Simonie, dessen „unerhörte Ausweitung“ längst erfolgt war, trug aber dazu bei, daß die Benennung „Simonist“ zu einer Parteibezeichnung wurde. Denjenigen, der sich nicht der Pataria anschloß, sah Bonizo als *symoniacus* an.<sup>111</sup> Humbert hat die Simonie als Fessel der Kirche gesehen. Mit der Losung des Kampfes gegen die Simonisten wurde der viel entscheidendere Kampf um die Freiheit der Kirche geführt.

## 6.

Die kirchliche Auffassung von Simonie hat sich seit der Spätantike im Wesen nicht geändert. Infolgedessen hat sich auch der Begriff der Simonie nicht gewandelt, er wurde nur ausgestaltet. Zur Beurteilung der Erscheinungsformen der Simonie muß man jedoch stets den Unterschied zwischen

<sup>105</sup> M. G. Ldl. I, 223 ff. (Lib. III, 20—22).

<sup>106</sup> E. Hirsch in Arch. f. kath. Kirchenrecht 86. Bd. (1906) S. 8 ff.

<sup>107</sup> M. G. Ldl. I, 205 f. (Lib. III, 6).

<sup>108</sup> Von Humbert angeführt am Ende des vorhergehenden Kapitels.

<sup>109</sup> E. Hirsch in Arch. f. kath. Kirchenrecht 86. Bd. (1906) S. 11.

<sup>110</sup> A. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands III (1904) S. 677.

<sup>111</sup> Liber ad amicum Lib. VI. M. G. Ldl. I, 591.

der kirchlichen Theorie und — soweit durchführbar — auch ausgeübten Praxis einerseits und dem Brauch nach weltlichem Recht und laikaler Sitte andererseits beachten. Man darf nicht in den Fehler verfallen, über dem Vorherrschen des germanischen Brauches in den Jahrhunderten vor dem Investiturstreit zu übersehen, was in der Kirche bereits in der Spätantike entschieden und festgelegt war und in der kirchlichen Überlieferung auch durch die Jahrhunderte des „germanischen Kirchenrechtes“ bewahrt wurde. Es ist nicht richtig, daß „die Ausdehnung des Begriffs ‚Simonist‘ von dem Käufer auf den Verkäufer“ erst um die Mitte des 11. Jahrhunderts ausgesprochen oder auch erst „im 9. Jahrhundert angebahnt“ worden sei.<sup>112</sup> Tatsächlich setzte die Verurteilung der Verkäufer als Simonisten schon im 4. Jahrhundert in den „Apostolischen Kanones“ (30) mit der Bestimmung ein, daß auch die Ordinatoren der durch Geld zu ihrer Würde gelangten Geistlichen abzusetzen seien. Vorbildlich war schon für die Kirche in der Antike, daß nach allen vier Evangelien sowohl die *ἀγοράζοντες* als auch die *πωλοῦντες* (Käufer und Verkäufer) aus dem Tempel ausgetrieben werden (Matth. 21, 12; Mark. 11, 15; Luk. 19, 45; Joh. 2, 14). Es trifft auch nicht zu, daß erst im 11. Jahrhundert das Kirchengut „den sakramentalen Weihen gleichgesetzt wurde“<sup>113</sup> und Zahlungen dafür als Simonie angesehen wurden. Die Ausdehnung des Simoniebegriffs hinsichtlich der *merx simoniaca* auf die *res spirituali annexa* ist bereits im 4. Jahrhundert nachzuweisen.<sup>114</sup> Als man die Anschauung von Simonie in der Spätantike von Zahlungen für die Handauflegung auf solche für die Übertragung eines kirchlichen Amtes ausdehnte, mußte der zum Amt gehörige Besitz mit einbezogen werden. Auch die germanische Anschauung hat nicht zwischen Amt und Besitz getrennt. So alt wie die Einbeziehung des Kirchengutes in die *merces simoniaca* ist auch die Anschauung, daß das Erkaufen geistlicher Stellen von *Laie*n Simonie sei. Es handelt sich dabei im 11. Jahrhundert also keineswegs um „einen gänzlich neuen Begriff“.<sup>115</sup> Diese Art von Simonie ist auch nicht „erst mit dem karolingischen Zeitalter wirkend in Erscheinung getreten“.<sup>116</sup> Die Auffassung, daß sich die Simonie „begrifflich entwickelt und verändert“ habe „in einer Weise, die im ganzen Rechtsgebiete vergeblich ihres Gleichen sucht“,<sup>117</sup> trifft nur für die ersten Jahrhunderte der Geschichte des Christentums zu. In seinen wesentlichen

<sup>112</sup> C. Mirbt schreibt: „Die Ausdehnung des Begriffs ‚Simonist‘ von dem Käufer auf den Verkäufer ist bereits durch die Synoden von Reims (1049), Rouen (1050), Toulouse (1056) ausgesprochen worden.“ Die Publizistik (1894) S. 348. Vgl. auch S. 370. A. Hauck „berichtigt“ diese Feststellung dahin, daß man bei Burchard von Worms (Decretum I, 21 = Konzil von Meaux und Paris 845/46) ersehe, „daß die Ausdehnung des Begriffs Simonie auf den Verkäufer schon im 9. Jahrh. angebahnt ist.“ Kirchengesch. Deutschlands III (1904) S. 546 Anm. 1.

<sup>113</sup> C. Mirbt, Die Publizistik (1894) S. 370.

<sup>114</sup> Vgl. E. Hirsch in Arch. f. kath. Kirchenrecht 86. Bd. (1906) S. 7.

<sup>115</sup> A. Dresdner, Kultur- und Sittengesch. (1890) S. 42 f.

<sup>116</sup> Ebenda S. 37. Vgl. die Richtigstellung durch F. Michel in der Besprechung von Dresdners Buch in Z. f. kath. Theologie 15. Jahrg. (1891) S. 335 ff.

<sup>117</sup> A. Leinz in Arch. f. kath. Kirchenrecht 77. Bd. (1897) S. 267.

Elementen blieb der Simoniebegriff bis zum Spätmittelalter konstant. Der in der Kirche überlieferte Begriff hat sich also nicht nach den divergierenden Auffassungen von Simonie und ihren verschiedenen Erscheinungsformen gewandelt. Germanischer, mit antik-römischen Elementen vermischter Brauch und die Lehre der Kirche standen sich gegenüber. Die Lehre hat die Kirche nie preisgegeben. Den Brauch konnte sie nicht ändern. Was man vom Verhalten der Kirche gegenüber dem Heidentum gesagt hat, daß es eine „geniale Mischung von Nachgiebigkeit und Unnachgiebigkeit“<sup>118</sup> zeige, mag auch bezüglich der Simonie im frühen Mittelalter zutreffen. Die Reformbewegung im 11. Jahrhundert aber verlangte eine Änderung, die hinsichtlich der Simonie darin bestehen sollte, daß die Kirche die überlieferte Lehre unnachgiebig zur Geltung brächte. Den vollen Ernst erhielt der Kampf, weil es dabei um die Freiheit der Kirche ging. Wenn man sagt, daß „sich karolingische und merowingische Vorklänge des Gregorianismus auffinden lassen“,<sup>119</sup> so ist bezüglich der Simonie festzustellen, daß sie sich nicht nur finden lassen, sondern immer wieder hörbar geworden sind. Aber erst im 11. Jahrhundert war die Zeit reif für den entscheidungsuchenden Angriff der Kirche. Insofern spiegeln sich in der Geschichte der Simonie „die Anschauungen der Kirche von ihrem Verhältnis zu der Welt wie in einem Mittelpunkt“, nämlich nach ihren jeweiligen inneren und äußeren Möglichkeiten, aber nicht etwa in der „Geschichte des Tatbestandes des Verbrechens der Simonie“, wie man gemeint hat,<sup>120</sup> denn dieser Tatbestand hat sich begrifflich nicht wesentlich geändert. Es ist nicht ganz richtig, daß es mit den Zahlungen und Geschenken für den Empfang der Investitur „lange Zeit so gut gegangen war“, dieses Verfahren „aber mit einemmal als Simonie erschien“.<sup>121</sup> Nach der Lehre der Kirche galten solche Zahlungen seit der Spätantike als Simonie und es gab keine Zeit, in der diese Lehre nicht von der Kirche vertreten worden wäre. Allerdings schied sich die germanische Auffassung davon und das Neue bestand im 11. Jahrhundert darin, daß das kirchliche Recht um den Vorrang vor dem weltlichen Recht stritt. Wenn das Simonieverbot von der Kirche durchgesetzt werden sollte, bedeutete das nichts Geringeres, als daß in dieser Frage das weltliche Recht auszuschneiden hatte.

So wenig sich der Simoniebegriff im Mittelalter weiter entwickelt hat, so unbestimmt blieb er *i m e i n z e l n e n* hinsichtlich der Handlungen, die als simonistisches Vergehen anzusehen waren. Schwierig blieb es immer, die Simonie mittels der *munera ab obsequio* und *a lingua* abzugrenzen. Wilhelm von Dijon, Lehrer Rudolfs Glaber, ging so weit, den bei der Diakonsweihe dem Bischof zu leistenden Treueid abzulehnen.<sup>122</sup> Eine solche ri-

<sup>118</sup> J. Hashagen in Zeitschr. f. Kirchengesch. 53. Bd. (1934) S. 392.

<sup>119</sup> Ebenda S. 393.

<sup>120</sup> A. L. Richter — R. Dove — W. Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts 8. Aufl. (1886) S. 797 f.

<sup>121</sup> F. W. Schaaflhausen, Der Eingang des Christentums in das deutsche Wesen, I. S. 183.

<sup>122</sup> Migne P. L. 142, 705 f. (Kap. 7).

gorose Auffassung blieb aber eine Ausnahme. Nach kirchlichem Recht war der Tatbestand der Simonie bei jeder Art Zahlungen und Gaben für die Übertragung eines kirchlichen Amtes gegeben. Im Sprachgebrauch der Kirche hieß dieser Vorgang *Kauf*, obwohl es sich in den seltensten Fällen um einen Kauf handelte, da die Bistümer, Abteien und Kirchen im Besitz des Königs und der Grundherrschaft blieben und die Gebühren auch kein Gegenwert waren. Es fehlte die Norm, um über den simonistischen Charakter zahlreicher Handlungen entscheiden zu können. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß die Grenzen schwer zu finden sind. So lagen die Palliengelder auf der Grenze zwischen einer Gebühr und außerordentlichen Zahlungen. Es blieb eine Frage, ob sie unter den Begriff der Simonie fielen. Daß ihre Höhe als drückend empfunden wurde, zeigt eine Beschwerde des Königs Knut von England, der über die *immensitas pecuniarum* klagt, die von Rom für das Pallium „*secundum morem*“ verlangt wurde.<sup>123</sup> Auf der Grenze zur Simonie lagen auch die hohen Zahlungen für den päpstlichen Schutz bei der Tradition einer Stiftung. Die Beträge scheinen um die Mitte des 11. Jahrhunderts noch gestiegen zu sein.

Die Schwierigkeiten in der Abgrenzung zur Simonie werden besonders deutlich bei den Stolgebühren (im Mittelalter als *justitia*, *jura presbyteri* oder *jura parochialia* bezeichnet) und den Oblationen. Die alte Kirche hatte Gebühren für geistliche Handlungen verboten und auch wiederholt freiwillige Gaben untersagt. Wie schwer es fiel, solche Bestimmungen durchzusetzen, zeigt ihre häufige Erneuerung. Schließlich wurden bereits in der Spätantike freiwillige Gaben für den Unterhalt der Geistlichen erlaubt, wenn sie nicht als Gegenleistung für geistliche Handlungen erschienen. Dieser Auffassung stand das germanische Recht entgegen, das über das Eigenkirchenwesen die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen der Geistlichen durchsetzte, deren Einnahmen auch von den Kirchherrn in Anspruch genommen wurden. Dem germanischen Recht lag geradezu die Auffassung zu Grunde, daß die priesterliche Handlung ihren vollen Wert erst durch eine Widergift, die Opfergabe an den Priester erhalte.<sup>124</sup> Der Widerspruch aus dem Geiste der kirchlichen Tradition ist während des Mittelalters nie verstummt, bis die Kirche im Hochmittelalter nach Zurücktreten des Laienrechtes in der Kirche den Brauch der Gebührentrichtung anerkannt hat.<sup>125</sup>

Die Geschichte der Simonie stand während des frühen Mittelalters im Zeichen eines weitgespannten, aber unpräzisen Begriffes der Simonie. Die Ausbildung eines inhaltlich voll geklärten und eindeutig abgrenzenden Begriffes konnte allerdings in diesen Jahrhunderten nicht gelingen. Das lag nicht nur an der Belastung des Rechtslebens durch die Gegensätze zwischen

<sup>123</sup> Ex Florentii Wigorniensis Chronicis Chroniacarum. M. G. SS. (Fol.) XIII, 127.

<sup>124</sup> Vgl. H. Liermann, H. Z. Bd. 171 S. 120.

<sup>125</sup> Vgl. U. Stutz, Artikel Stolgebühren in R. E. f. prot. Theologie u. Kirche XIX S. 68 ff. und A. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands IV (1904) S. 54 f.

germanischem Rechtsbewußtsein und der Tradition des kirchlichen Rechts. Das im römischen Bereich entwickelte Kirchenrecht ist im frühen Mittelalter im Volks- und Staatsleben zeitweise weit zurückgetreten. Örtliche und bestimmten Zwecken unmittelbar dienende Verordnungen traten in den Vordergrund. Die Kanonessammlungen wurden weitergetragen und verehrt, waren aber im geistigen Besitz nur weniger ungewöhnlich gebildeter Kleriker. Nur was von diesem Recht unmittelbar angewandt wurde, hatte auch eine Lebenskraft wie das ausgeübte weltliche Recht.<sup>126</sup> Dabei mußte das Kirchenrecht in der Anwendung biegsam sein. Die verschiedenen politischen und sozialen Erscheinungen mußten berücksichtigt werden. Fortgesetzte Veränderungen und Erweiterungen des kirchlichen Rechts waren auf Landessynoden und in der Gesetzgebung der Staaten notwendig. Dabei war die kanonische Überlieferung selbst keineswegs ausreichend fixiert. In dem noch unausgeglichene Rechtsstoff fehlte es vielfach an der Norm. So gab das kirchliche Recht weder einen ausreichend festen Halt noch gelang ein innerer Ausgleich mit den germanisch-rechtlichen Ansprüchen. Die Kirchenreform des 11. Jahrhunderts brachte erst den entscheidenden Impuls in die Entwicklung des für die Anforderungen der Zeit unzureichend ausgebildeten Kirchenrechtes. Das Recht war das Gebiet, auf dem in entscheidender Weise die durch die kirchlichen Reformbestrebungen ausgelöste Auseinandersetzung zwischen den weltlichen und geistlichen Ansprüchen im gemeinsamen Bereich von Staat und Kirche auszukämpfen war. Darin war die Simonie von Anfang an ein zentrales Problem, weil es um die Unabhängigkeit der Kirche und für den einzelnen Gläubigen um die Frage der Rechtmäßigkeit der Sakramentsverwaltung ging. Hierin griff die Simonie am tiefsten in das Leben des Volkes ein. Deshalb konzentrierte sich die Auseinandersetzung über die Simonie in dieser Zeit auf die Simonie bei der Erwerbung kirchlicher Ä m t e r.

Es ging um die Frage, ob die Sakramente der auf simonistischem Wege ordinierten und der verheirateten oder im Konkubinat lebenden Priester gültig seien. Darüber hinaus erhob sich die Frage, ob die persönlich von Simonie freien, aber von Simonisten geweihten Priester die Sakramente verwalten könnten. Vom Geist der Reform her steigerte sich im Volk die Verehrung für die kirchlichen Gnadengaben. In wachsender Erregung war man um sie besorgt, nachdem von den Reformern die Gefahren vonseiten der Simonie gezeigt wurden. In den Aufständen der Pataria in Mailand und darüber hinaus in Oberitalien wurde so der Kampf gegen die Simonisten zu einem wesentlichen Motiv,<sup>127</sup> das sich mit dem sozialen Ressentiment der Bewegung verband. Die Pataria wurde wiederholt von Rom aus unterstützt, entsprechend dem schon von Humbert ausgesprochenen Gedanken, die Widerstände gegen die Reform durch den Aufruf der Laien

<sup>126</sup> Vgl. K. H. Ganahl, Studien zur Gesch. d. kirchl. Verfassungsrechtes im X. u. XI. Jahrhundert (1935) S. 3.

<sup>127</sup> Arnulfi Gesta Archiepp. Mediol. Lib. III, 11. M. G. SS. (Fol.) VIII, 19. Siehe auch Vita S. Arialdi 8 und 21. Acta Sanct. ed. J. Bollandus Juni V, 282 und 284.

zu überwinden.<sup>128</sup> Mit der Frage, ob die durch die Investitur ins Amt gelangten simonistischen Bischöfe nicht überhaupt die Verderber der Kirche seien, weil die von ihnen gespendeten Weihen nichtig seien, ging der Kampf in Oberitalien in den Investiturstreit, in den Kampf der Reform gegen das germanische Recht über. Infolge dieser grundsätzlichen Auseinandersetzung zwischen Kirche und weltlicher Macht wurde um das Problem der Simonie unter einer Belastung gerungen, die schon während des frühen Mittelalters weder die Überwindung der Simonie noch die volle begriffliche Klärung der simonistischen Vergehen zugelassen hatte. Es zeigte sich, daß es nicht möglich war, der Simonie rechtlich Herr zu werden, ehe nicht die grundsätzliche Entscheidung über das Verhältnis zwischen Temporale und Spirituale in Kirche, Reich und Staaten gefallen war. Dann erst konnte es der neu erstandenen Kanonistik gelingen, die fehlende Lehre über die Simonie auszubilden. Dabei hat die Kirche mit der Kanonistik auch den anderen entscheidenden Faktor für die Entwicklung des mittelalterlichen Brauches der Simonie, das Eigenkirchenwesen in seiner ursprünglichen Bedeutung allmählich überwunden. Zugleich mit dieser rechtlichen Entwicklung wurde die über das frühe Mittelalter siegende spirituelle Bewegung zu der Kraft, die allein in der Lage war, auch innerhalb der Kirche das Problem der Simonie zu lösen. Nur die spirituelle Religiosität konnte den G l a u b e n des eigentlichen Simonisten überwinden, nach Hingabe irdischer Güter in den Besitz des heiligen Geistes gelangen zu können. Denn er hat die Vorstellung, daß es im Vermögen des M e n s c h e n liege, den heiligen Geist weiterzugeben. Die Überwindung der Simonie aber, die mit der Auffassung verbunden ist, daß der spirituelle Vorgang der Weihe von Zahlungen und dergleichen für die Übertragung des kirchlichen Amtes und Besitzes unberührt bleibe, sowie der Simonie aus Bedenkenlosigkeit und niederer Gesinnung ist nicht so sehr ein religiöses Problem, als eine Frage des Rechtes und Ethos.

---

<sup>128</sup> Adv. simoniacos. M. G. Ldl. I, 212 (Kap. III, 11) und I, 218 (Kap. III, 16).